



Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage	2
2.1 Entwicklung Motorfahrzeugbestand und Steuereinnahmen	2
Das durchschnittliche Leergewicht für den Kanton Bern lag im Jahr 2014 bei 1'502 kg. Im Jahr 2019 liegt das Leergewicht bei 1'692 kg. Der Anteil der Allrad-Fahrzeuge lag im Jahr 2014 bei 37.3 %. Heute macht der Anteil 50.7 % aus.	2
2.2 Entwicklung Energieeffizienzkategorien in der Schweiz	2
2.3 Rechtliche Ausgangslage im Kanton Bern.....	2
2.4 Regelungsbedarf.....	3
2.5 Politischer Auftrag	3
2.5.1 Motion 171-2018 Trüssel vom 3. September 2018	4
2.5.2 Motion 128-2016 Wenger vom 7. Juni 2016 (Annahme als Postulat).....	5
2.5.3 Motion 182-2019 Guggisberg vom 9. Juli 2019 (Annahme als Postulat)	5
2.6 Generelle klima- und energiepolitische Zielsetzungen	6
2.7 Motorisierter Strassenverkehr und CO2-Emissionen	7
2.8 Besteuerung des motorisierten Strassenverkehrs	7
2.9 Datengrundlage und -qualität	7
3. Vorgehen.....	9
4. Grundzüge der Neuregelung	9
4.1 Zielsetzungen und Bedingungen	9
4.2 Wesentliche Änderungen	10
4.2.1 Umsetzung der energie- und klimapolitischen Zielsetzungen (Ökologisierung).	10
4.2.2 Kompensation der Steuererhöhung durch Senkung der Steueranlage für natürliche Personen.....	11
4.2.3 Festlegung und Anpassung der Tarife	12
4.2.4 Umsetzung der Vorgaben des Grossen Rats: Erhöhung der Steuereinnahmen gemäss Auftrag des Grossen Rats (40 Mio. Franken)	12
4.2.5 Geprüfte und verworfene Varianten	13
4.2.6 Erwartete Wirkungen	15
5. Besteuerung des Strassenverkehrs und Rechtsvergleich	16
6. Erlassform	17
7. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	18
8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen.....	25
9. Finanzielle Auswirkungen	25
10. Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	25
11. Auswirkungen auf die Gemeinden	25
12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	26
13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	26
14. Antrag.....	27

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG)

1. Zusammenfassung

Im Rahmen der Revision des Gesetzes vom 12. März 1998 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG; BSG 761.611) wird der Auftrag des Grossen Rats umgesetzt, eine ökologische Reform der Motorfahrzeugsteuern vorzunehmen. Dabei sollen schwere Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3.5 Tonnen und Fahrzeuge mit hohem Schadstoffausstoss stärker als heute belastet werden.

Die Revision sieht Mehreinnahmen im Umfang von rund 40 Mio. Franken vor. Die Mehreinnahmen sollen durch eine Senkung der Steueranlage der natürlichen Personen ab 2022 kompensiert werden. Diese Massnahme bildet nicht direkt Teil der vorliegenden Revision und wird vom Grossen Rat separat beschlossen. Im Rahmen der Übergangsbestimmungen wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Durch die Gesetzesänderung werden die Bemessungskriterien bei Personen- und Lieferwagen, bei Kleinbussen und leichten Motorwagen¹ erweitert. Zusätzlich zum bewährten Kriterium des Gesamtgewichts erfolgt die Berechnung der Motorfahrzeugsteuer neu in Kombination mit dem Wert für die CO₂-Emissionen. Bei Motorrädern, Kleinmotorrädern sowie Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen erfolgt die Besteuerung neu in einer Kombination aus Gesamtgewicht und Motorleistung. Damit sollen generell die klimapolitischen Zielsetzungen des Bundes und des Kantons unterstützt werden. Durch die neuen Bemessungskriterien sollen Käuferinnen und Käufer motiviert werden, sich für ein möglichst umweltgerechtes und klimaschonendes Fahrzeug zu entscheiden. Der Fahrzeugpark im Kanton Bern soll dadurch positiv beeinflusst werden. Die Sensibilisierung der Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter für die umweltspezifischen Faktoren beim Kauf und Betrieb eines Fahrzeugs stehen im Vordergrund.

Da sich die Fahrzeuge umwelttechnisch ständig verbessern, ist mittelfristig bei einer stärkeren Ausprägung der Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer mit Ausfällen bei den Steuereinnahmen zu rechnen. Durch die Festlegung von Rahmentarifen und der Delegation der Rechtsetzungskompetenz zur Festlegung der Steuertarife an den Regierungsrat soll sichergestellt werden, dass das Einnahmenvolumen aus der Motorfahrzeugsteuer auch langfristig sichergestellt werden kann.

Die Revision wird auch zum Anlass genommen, überholte gesetzliche Inhalte aufzuheben (Flottenrabatt) und bestehende Inhalte sowie die Gliederung des Gesetzes zu optimieren und zu aktualisieren (Steuerbefreiungen, Nationalstrassenabgabe, Revision der Veranlagung usw.).

¹ vgl. Art. 11 Abs. 3 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41)

2. Ausgangslage

2.1 Entwicklung Motorfahrzeugbestand und Steuereinnahmen

Entwicklung Steuereinnahmen			Entwicklung Fahrzeugbestand	
Jahr	Mio.	Veränderung	Anzahl	Veränderung
2013	237.9		753'858	
2014	243.3	2.3%	761'911	1.1%
2015	247.7	1.8%	774'651	1.7%
2016	254.3	2.7%	782'270	1.0%
2017	259.4	2.0%	793'310	1.4%
2018	264.0	1.8%	802'956	1.2%
2019	268.1	1.6%	805'575	0.3%

Die jährliche Zunahme bei den Steuereinnahmen ist höher als die Zunahme des Fahrzeugbestandes. Dies ist einerseits auf die tendenziell höheren Fahrzeuggewichte aufgrund von Sicherheitsausstattungen und Assistenzsystemen, andererseits auf die Zunahme von schweren Allrad-Fahrzeugen zurückzuführen.

Das durchschnittliche Leergewicht für den Kanton Bern lag im Jahr 2014 bei 1'502 kg. Im Jahr 2019 liegt das Leergewicht bei 1'692 kg. Der Anteil der Allrad-Fahrzeuge lag im Jahr 2014 bei 37.3 %. Heute macht der Anteil 50.7 % aus.²

2.2 Entwicklung Energieeffizienzkategorien in der Schweiz

Folgende Übersicht gilt für die Entwicklung im schweizerischen Fahrzeugbestand³. Diese kann aber analog für den Kanton Bern Anwendung finden.

EE-Kat	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
A	13.9%	12.3%	18.5%	12.3%	8.8%	7.3%	11.2%
B	16.0%	12.9%	17.7%	12.7%	8.9%	5.5%	3.8%
C	24.8%	20.9%	21.7%	23.5%	15.9%	10.7%	8.2%
D	18.4%	19.2%	15.3%	19.3%	16.5%	14.7%	14.2%
E	11.6%	15.0%	12.4%	12.9%	18.3%	16.6%	13.4%
F	9.0%	11.8%	9.0%	13.1%	18.4%	20.0%	16.7%
G	6.3%	7.9%	5.4%	6.2%	13.2%	25.2%	30.5%
keine	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	2.0%

2.3 Rechtliche Ausgangslage im Kanton Bern

Das BSFG regelt die Besteuerung der Strassenfahrzeuge im Kanton Bern. Als Bemessungsgrundlagen dienen das Gesamtgewicht der Fahrzeuge sowie die Anzahl der Tage der Zulassung zum Verkehr (Art. 5 BSFG). Diese Kriterien haben sich seit vielen Jahren in der Praxis

² Bundesamt für Energie: «Kennzahlen Neuwagenflotte», URL: <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/statistik-und-geodaten/kennzahlen-fahrzeuge/kennzahlen-neuwagenflotte.html> [Stand: 11. August 2020]

³ Bundesamt für Energie: «Neuwagenbericht», URL: <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/effizienz/mobilitaet/personenwagen.html> [Stand: 11. August 2020]

bewährt. Die Vorteile der Gewichtsbesteuerung bestehen vor allem darin, dass eine gewisse Korrelation des Gewichts zum Treibstoffverbrauch und zum Aufwand im Strassenunterhalt besteht sowie die notwendigen Daten für den einfachen Vollzug im Fahrzeugausweis ersichtlich sind und dadurch die Höhe der Steuer für die Betroffenen einfach nachvollziehbar ist.

In der Abstimmung vom 23. September 2012 wurde der Volksvorschlag „Steuerliche Entlastung der Strassenfahrzeuge im Kanton Bern“ angenommen und die Höhe der Motorfahrzeugsteuern für alle Fahrzeugarten um ein Drittel reduziert. Die Gewichtssteuer reduzierte sich dabei von 36 auf 24 Rappen pro Kilogramm. Neu wurde als Kaufanreiz bei besonders verbrauchs-, energie- und emissionseffizienten Personenwagen mit Energieetikette A und B eine Vergünstigung der Motorfahrzeugsteuer für das laufende Steuerjahr sowie die drei darauffolgenden Steuerperioden eingeführt.

Die Steuereinnahmen dienen im Wesentlichen der verursacherorientierten Finanzierung von Bau, Betrieb und Unterhalt der Strassen sowie der im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Verkehrssicherheit stehenden Aufgaben (vgl. Zweckbindung gemäss Art. 2 BSFG).

2.4 Regelungsbedarf

Durch die Revision des BSFG sollen gestützt auf den Auftrag des Grossen Rats des Kantons Bern die formell-gesetzlichen Grundlagen für eine angemessene Erhöhung und gleichzeitig eine weitergehende Ökologisierung der kantonalen Motorfahrzeugsteuern geschaffen werden (vgl. Ziff. 2.5/2.6 nachfolgend). Die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer soll einerseits eine Angleichung an den schweizerischen Mittelwert bewirken. Gleichzeitig soll der Wirtschaftsstandort durch eine Senkung der allgemeinen Steuern bei natürlichen Personen gestärkt werden und der Einnahmenausfall durch die Mehreinnahmen bei den Strassenverkehrsabgaben kompensiert werden.

Die Anpassung nimmt zudem allgemeine Veränderungen im Regelungsbereich auf und dient dazu, die Vollzugsaufgaben und Prozesse des Steuerbezugs weiter zu optimieren.

2.5 Politischer Auftrag

Mit der Vorlage werden folgende politische Vorstösse umgesetzt bzw. damit einhergehende Prüfaufträge erledigt:

- Motion 128-2016 Wenger (Spiez EVP) vom 7. Juni 2016: Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen (Annahme als Postulat am 29. November 2016)
- Motion 171-2018 Trüssel (Trimstein, glp) vom 3. September 2018: Revision der Motorfahrzeugsteuer (Annahme als Motion am 13. März 2019)
- Motion 182-2019 Guggisberg (Kirchlindach, SVP) vom 9. Juli 2019: Wasserstoff-Fahrzeuge steuerfrei im Kanton Bern (Annahme als Postulat am 9. Dezember 2019)
- Finanzmotion 259-2019 FiKo vom 22. Oktober 2019: «Gesamtpaket» im Bereich Steuern – Auftrag zur Senkung der Steueranlagen (für juristische und natürliche Personen)
- Planungserklärung Haushaltsdebatte 2017, AFP 2019-2021 Finanzkommission vom 29. November 2017: Es ist dem Grossen Rat aufzuzeigen, wie im Rahmen einer Revision des Strassenverkehrsgesetzes die ökologische Wirksamkeit bei den Motorfahrzeugsteuern verbessert werden kann.

2.5.1 Motion 171-2018 Trüssel vom 3. September 2018

Mit der vom Grossen Rat überwiesenen Motion wird der Regierungsrat verbindlich beauftragt, eine Revision der Motorfahrzeugsteuer vorzulegen, die folgende Ziele erreicht:

1. Eine ökologische Revision, die schwere und Fahrzeuge mit hohem Schadstoffausstoss stärker als heute belastet.
2. Eine Revision, die insgesamt die Höhe der Motorfahrzeugsteuer mindestens auf den Schweizerischen Mittelwert erhöht und zu ca. 40 Mio. Franken Mehreinnahmen führt.
3. Eine Revision, die primär gewerblich genutzte Fahrzeuge nach Möglichkeit und Bedarf von Mehrbelastungen verschont.
4. Die Mehreinnahmen aus der Motorfahrzeugsteuer sind für die Senkung bei den Steuern für natürliche Personen zu verwenden.

Die Motion wurde wie folgt begründet:

„Der Kanton Bern leistet sich trotz angespannter Finanzlage und weiteren absehbaren Sparmassnahmen eine Motorfahrzeugsteuer, die gesamtschweizerisch ihresgleichen sucht: Per 1. Januar 2013 wurde die Motorfahrzeugsteuer im Kanton Bern um einen Drittel gesenkt. Die Senkung gemäss Volksvorschlag zielte damals darauf ab, die Motorfahrzeugsteuer auf das schweizerische Mittelmass zu senken. Die Steuer ist heute degressiv geregelt, was bedeutet, dass schwere Fahrzeuge privilegiert behandelt werden.

Im interkantonalen Vergleich stellt sich gemäss den letzten bekannten Erhebungen heraus, dass das Niveau der Motorfahrzeugsteuer entgegen der Absicht des Vorschlags erheblich unter dem Mittel der Schweizer Kantone liegt. Die Steuer gehört heute zu den tiefsten der Schweiz. Steuerlich bevorzugt behandelt werden insbesondere leistungsstarke, ökologisch wenig effiziente Personenwagen.

Tiefe Motorfahrzeugsteuern sind kein Wettbewerbsvorteil. Aus diesem Grund sollen die tiefen Motorfahrzeugsteuern entsprechend der Begründung des Volksvorschlags mindestens auf den schweizerischen Mittelwert angehoben werden.

Die Revision soll zudem nach ökologischen Kriterien erfolgen, damit auch ein Beitrag zum Klimaschutz erreicht werden kann.

Berechtigte Anliegen des Gewerbes sind zu berücksichtigen, damit keine unerwünschten Nebenwirkungen für den Wirtschaftsstandort Kanton Bern eintreten.

Die Steuern für natürliche Personen sollen um denselben Betrag gekürzt werden. Steuern bei natürlichen Personen sind ein echter Standortvorteil. Eine ökologische Steuerreform bei Fahrzeugen zugunsten einer Steuersenkung bei natürlichen Personen.“

Im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 hat der Regierungsrat vorgeschlagen, auf tarifari-sche Entlastungen bei den natürlichen und den juristischen Personen zu verzichten und stattdessen ab den Kalenderjahren 2021 und 2022 separate Senkungen der kantonalen Steueran-lage für natürliche Personen und juristische Personen vorzusehen. In der Medienmitteilung vom 29. August 2019 hat der Regierungsrat die zu erwartenden Mindereinnahmen aus den geplanten Steueranlagesenkungen wie folgt dargestellt (in Mio. Franken):

Jahr	Geplante Massnahme	Kanton	Gemeinden	Kirchen
2021	Senkung Steueranlage natürliche Personen von 3.06 auf 3.0376	-30.0	0.0	0.0
	Senkung Steueranlage juristische Personen von 3.06 auf 2.82	-40.8	0.0	0.0
2022	Senkung kantonale Steueranlage natürliche Personen von 3.0376 auf 3.0	-40.0	0.0	0.0

Mit der ersten Senkung der Steueranlage für natürliche Personen ab 2021 soll die Motion 050-2017 Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) «Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen» erfüllt werden. Diese verlangt, dass bereits beschlossene Mehreinnahmen aus der Allgemeinen Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke (2015.RRGR.828) für Senkungen der Steuerbelastung der natürlichen Personen verwendet werden.

Mit der zweiten Senkung der Steueranlage für natürliche Personen ab 2022 soll die Motion 171-2018 Trüssel umgesetzt werden.

Der Grosse Rat hat die Steuergesetzrevision 2021 in der Märzsession 2020 verabschiedet. Zum von der Regierung beschriebenen Gesamtpakt hat der Grosse Rat in der gleichen Session die Finanzmotion 259-2019 überwiesen. Die Motion unterstützt das vom Regierungsrat vorgeschlagene Gesamtpaket und beauftragt den Regierungsrat ausdrücklich, für natürliche Personen ab 2022 eine Senkung der Steueranlage im Umfang von mindestens CHF 40 Mio. vorzusehen.

2.5.2 Motion 128-2016 Wenger vom 7. Juni 2016 (Annahme als Postulat)

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, ob bei jeder erstmaligen Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen im Kanton Bern eine nach der Energieeffizienz abgestufte einmalige Abgabe erhoben werden soll. Vorgeschlagen wird eine Belastung im Betrag von 300 Franken je Energieeffizienzkategorie (B bis G). Bei einem Kantonswechsel sollen Occasionsfahrzeuge pro rata in die Regelung einbezogen werden. Die daraus erzielten Mehreinnahmen sollen ohne Zweckbindung in den Staatshaushalt fliessen.

Im Rahmen der vorliegenden Revision des BSFG wurde das Anliegen geprüft und verworfen. Es würde sich dabei um eine von der heutigen Motorfahrzeugsteuer völlig unabhängige neue Besteuerung von Strassenfahrzeugen handeln, welche so in der gesamten Schweiz einmalig wäre. Durch die Einführung einer derartigen Sondersteuer bei der erstmaligen Immatrikulation des Fahrzeugs im Kanton Bern ist absehbar, dass Personen diese durch eine Umgehung der gesetzlichen Standortvorschriften vermeiden würden. Der Kontroll- und Nachbezugsaufwand würde dadurch massiv erhöht. Der wirtschaftliche Standort würde durch die vorgesehene Steuer geschwächt. Das ökologische Hauptanliegen wird auf dem von der Motion Trüssel skizzierten Weg umgesetzt.

2.5.3 Motion 182-2019 Guggisberg vom 9. Juli 2019 (Annahme als Postulat)

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, ob Fahrzeuge mit Wasserstoffantrieb für eine Dauer von 10 Jahren von der Motorfahrzeugsteuer befreit werden sollen. In der Begründung wird auf die zukünftigen technologischen und ökologischen Vorteile von Fahrzeugen mit Wasserstoffantrieben hingewiesen. Es soll ein Anreiz geschaffen werden, um diese Technologie zu fördern.

Durch die vorliegende Revision des BSFG werden generell Personenwagen und Lieferwagen, die keine CO₂-Emissionen bewirken, steuerlich bevorzugt. Fahrzeuge des Schwerverkehrs (Busse, Lastwagen usw.) mit ausschliesslich elektrischem Batterieantrieb oder mit Wasserstoff betriebene Fahrzeuge werden zusätzlich entlastet. Eine vollständige Befreiung von der

Besteuerung ist aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen. Alle Fahrzeuge nehmen die Strasseninfrastruktur in Anspruch und haben im Sinne der Zweckbindung und Allgemeinheit der Steuer an diese Kosten beizutragen.

2.6 Generelle klima- und energiepolitische Zielsetzungen

Im Rahmen des Klimaübereinkommens von Paris hatte der Bundesrat das langfristige Ziel angekündigt, die Emissionen der Schweiz bis 2050 um 70–85 Prozent zu vermindern. Dieses Ziel stützte sich auf die Erkenntnisse des Weltklimarates (IPCC), wonach die Klimaerwärmung bis zum Jahr 2100 auf unter 2 Grad zu begrenzen ist, um gravierende Folgen für Mensch und Artenvielfalt zu verhindern. 2018 hat der IPCC aufgezeigt, dass bereits ab einer globalen Erwärmung um 1,5 Grad mit gravierenden Veränderungen der Ökosysteme gerechnet werden muss und eine ausgeglichene Emissionsbilanz von Netto-Null bereits wesentlich früher erreicht werden muss.⁴

Der Bundesrat hat am 28. August 2019 beschlossen, dass die Schweiz bis 2050 nicht mehr Treibhausgase ausstossen soll, als natürliche und technische Speicher aufnehmen können. Dies bedeutet Netto-Null Emissionen bis zum Jahr 2050. Dieses Klimaziel stellt sicher, dass die Schweiz ihren Beitrag zur Begrenzung der weltweiten Klimaerwärmung auf unter 1,5 Grad leistet. Die Schweiz ist vom Klimawandel besonders betroffen, da die Temperaturen hierzulande doppelt so stark steigen wie im weltweiten Durchschnitt.

Die Klimastrategie 2050 erarbeitet das BAFU zusammen mit weiteren Bundesämtern. Der Bundesrat befasst sich bis im Dezember 2020 damit. Eine wichtige Grundlage bilden die Energieperspektiven 2050 des Bundesamtes für Energie^{5,6}.

Am 4. Juni 2019 hat der Grosse Rat des Kantons Bern gestützt auf *Artikel 59 Absatz 1 des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG, BSG 151.21)* eine Erklärung zur Klimapolitik abgegeben.⁷ Darin anerkennt er seine Mitverantwortung bei der Bekämpfung des Klimawandels. Er hat sich bereit erklärt, das in seinem Einflussbereich Mögliche zu tun, um dem Klimawandel entgegenzutreten. Mögliche Massnahmen sollen prioritär behandelt werden. Die Auswirkungen auf das Klima sowie die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit sollen bei den zu behandelnden Geschäften berücksichtigt und jene Geschäfte prioritär behandelt werden, die den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen können. Der Grosse Rat orientiert sich für zukünftige Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels an den Berichten des Weltklimarates, insbesondere in Bezug auf Investitionen zur Reduktion von Treibhausgas-Emissionen.

Die vom Regierungsrat am 5. Juli 2006 verabschiedete Energiestrategie des Kantons Bern sieht in der Teilstrategie „Mobilität“ als Substitutionsziel Folgendes vor: 10 % der im Kanton Bern immatrikulierten Fahrzeuge weisen einen Alternativantrieb auf.

Mit RRB 718/2020 vom 24. Juni 2020 „Umsetzungsbericht 2019 und Massnahmen 2020-2024 zur Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr“ hat der Regierungsrat vom Stand der Umsetzung der Massnahmen für die Periode 2015–2019 und den neuen Massnahmen für die

⁴ Bundesamt für Umwelt (2019): «Klimaziel 2050». URL:

<<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klimaziel-2050.html>> [Stand 5. Dezember 2019]

⁵ Bundesamt für Energie (2019): «Energiestrategie 2050». URL:

<<https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/politik/energiestrategie-2050.html>> [Stand 5. Dezember 2019]

⁶ Bundesamt für Umwelt (2019): «Klimaneutrale Schweiz 2050». URL:

<<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/dokumentation/medienmitteilungen/anzeige-nsb-unter-medienmitteilungen.msg-id-76206.html>> [Stand 5. Dezember 2019]

⁷ Grosser Rat des Kantons Bern (2019): «Erklärung zur Klimapolitik». URL:

<<https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/2cddc34008c1453fa6021dfd766dea0b-332/2/PDF/2019.RRGR.43-GRB-D-187796.pdf>> [Stand 5. Dezember 2019]

Periode 2020–2024 zustimmend Kenntnis genommen. Massnahme 13 sieht vor, dass die ökologische Lenkungswirkung bei der Motorfahrzeugsteuer verstärkt werden soll. Die im Umsetzungsbericht vorgesehenen Massnahmen gelten als behördenverbindlich.

2.7 Motorisierter Strassenverkehr und CO₂-Emissionen

Wie sich einer aktuellen Studie⁸ entnehmen lässt, entfielen 2015 in der Schweiz rund 26% des Endenergieverbrauchs und 47% der CO₂-Emissionen aus Brenn- und Treibstoffen auf den motorisierten Strassenverkehr. Den grössten Anteil daran haben die Personenwagen. Die Reduktion des Treibstoffverbrauchs – z.B. durch die Verbesserung bei der Wahl der Motorisierung beim Autokauf - hat unmittelbar positiven Einfluss auf die Treibhausgas- und Schadstoffemissionen.

Im Vordergrund der europäischen und schweizerischen Bemühungen im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Import und der Zulassung von Motorfahrzeugen stehen deshalb Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und wirksamen Reduktion der CO₂-Emissionen. So wurden die technologische Entwicklung und die Verbesserung der Energieeffizienz durch die schrittweise Verschärfung der Emissionsvorschriften in der EU wesentlich beschleunigt.

Ab Anfang 2020 gilt in der Schweiz, analog zur EU, der Zielwert von 95 g CO₂/km, den neue Personenwagen im Durchschnitt erreichen sollten. Zusätzlich gelten seit dem Jahr 2020 auch Emissionsziele für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper. Die Importeure werden verpflichtet, die CO₂-Emissionen ihrer Fahrzeugflotte bei diesen Fahrzeugarten im Durchschnitt auf 147 g/km zu senken.⁹ Werden die Zielwerte überschritten, werden empfindliche Sanktionen ausgesprochen.

Mit der Elektrisierung der Antriebe sowie mit der Digitalisierung wird die Entwicklung im Neuwagenbereich stark geprägt. Alternative Antriebe können unter bestimmten Voraussetzungen einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Klimazielsetzungen leisten.¹⁰

2.8 Besteuerung des motorisierten Strassenverkehrs

Der motorisierte Strassenverkehr unterliegt verschiedenen eidgenössischen Abgaben:

- Energiesteuer (Mineralölsteuer und Mineralölsteuerzusatz)
- Automobilsteuer (Einfuhrsteuer)
- Autobahnvignette (< 3.5 Tonnen)
- Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (> 3.5 Tonnen)
- Mehrwertsteuer

Die Kantone erheben die jährliche Motorfahrzeugsteuer.

2.9 Datengrundlage und -qualität

Um einen willkürfreien Bezug der Verkehrsabgaben zu gewährleisten und dadurch eine Vielzahl von aufwändigen Streitfällen zum Vorneherein zu vermeiden, ist eine rechtlich verbindli-

⁸ Bundesamt für Strassen (2017): «Förderinstrumente für effiziente Fahrzeuge: Auswirkungen auf Kauf und Nutzung von Autos, Forschungsbericht 2014/002_ENG, Dezember 2017»

⁹ Bundesamt für Energie (2019): «CO₂-Emissionsvorschriften». URL: <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/effizienz/mobilitaet/co2-emissionsvorschriften-fuer-neue-personen-und-lieferwagen.html> [Stand 19. Dezember 2019]

¹⁰ Bundesamt für Energie (2019): «Alternative Antriebe». URL: <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/effizienz/mobilitaet/alternative-antriebe.html> [Stand 20. Dezember 2019]

che und eindeutige Datenbasis unabdingbar. Auch aufgrund des sehr hohen Automatisierungsgrades bei der Rechnungsstellung müssen die Informatiksysteme auf eine absolut verlässliche, aktuelle und elektronisch abrufbare amtliche Berechnungsbasis abstellen können. Die Bemessungsgrundlagen basieren so grundsätzlich auf den europäischen oder schweizerischen amtlichen Homologationsdaten (Typengenehmigung, Certificate of Conformity).

Zum Teil haben einzelne Verkehrsverbände in den letzten Jahren Angaben zur Energieeffizienz und zum Emissionsverhalten mit Autoumweltlisten und Verbrauchskatalogen zur Verfügung gestellt. Die Erhebungsmethoden sind teilweise unterschiedlich. Die Kataloge können aber einen wesentlichen Beitrag für die Konsumentinnen und Konsumenten bei der Information vor einem Kaufentscheid bieten. Als Basis für eine korrekte Besteuerung in der Massenveranlagung vermögen diese Daten indessen weder rechtlich noch technisch zu bestehen.

Im Gegensatz zum Fahrzeuggewicht, das als Bemessungsgrundlage stabil und bei jeder Fahrzeugart auf einfache Weise erhoben und für die Betroffenen nachvollzogen werden kann, können andere Bemessungskriterien mehr oder weniger erheblichen Veränderungen und Anpassungen unterliegen oder können bei bestimmten Motorisierungen nicht angewendet werden (z.B. Hubraum). Die Motorleistung (kW) kann durch Chip-Tuning oder durch Software-Updates verändert werden, ohne dass die Bezugsbehörde davon Kenntnis erhält. Diese Einschränkung der Anwendbarkeit betrifft bei fortschreitender Digitalisierung vor allem Personenwagen und Lieferwagen.

Die Messung der Energieeffizienz sowie der CO₂-Emissionen und Luftschadstoffwerte bei Motorfahrzeugen bildete in den letzten Jahren Gegenstand einer umfassenden Diskussion und einer weltweiten Anpassung. Für die Homologation neuer Personenwagen gilt ab dem 1. September 2017 schrittweise das neue Testverfahren „Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedure“ (WLTP) in Nachfolge des seit 1992 gültigen NEFZ (Neuer Europäischer Fahrzyklus). Ab September 2018 müssen alle neuzugelassenen Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschlepper über WLTP-Werte verfügen. Das Ziel der Anpassung der Messmethoden besteht darin, die erhobenen Werte näher an den realen Fahrbetrieb der Fahrzeuge heranzuführen. Dabei wurden im Test erhebliche Anpassungen an den Prüfbedingungen und am Prüfzyklus vorgenommen. Betroffen von dieser Umstellung sind nur Werte von Neufahrzeugen. Durchschnittlich über alle Fahrzeugmodelle werden etwas höhere Verbrauchs- und CO₂-Werte erwartet. Für den EU-Absatzmix ergab sich im Rahmen einer Studie eine durchschnittliche Erhöhung der CO₂-Emissionen um 21% im Vergleich zu den Angaben nach NEFZ. Allerdings wirkt sich die Umstellung auf WLTP nicht für alle Modelle gleich aus.¹¹

Weitere Anpassungen bei der Berechnung der Grundlagen sind auch zukünftig mittel- bis langfristig absehbar, indem die umweltrelevanten Faktoren von der Herstellung eines Fahrzeuges bis zur Verschrottung der Fahrzeugkomponenten im Sinne einer gesamthaften Ökobilanz gewichtet werden sollen.

Werden z.B. CO₂-Emissionen als Bemessungsgrundlagen für die Besteuerung der Fahrzeugarten beigezogen, können diese Veränderungen in den Messwerten und Datengrundlagen nicht negiert und auch nicht sinnvoll bereinigt werden. Die Übernahme neuer Messwerte führt somit zu einer leicht höheren Steuerbelastung bei Neufahrzeugen mit Verbrennungsmotoren, die CO₂ emittieren.

Werden Fahrzeuge direkt durch Privatpersonen aus dem nichteuropäischen Ausland importiert, liegen die Angaben aus dem Homologationsverfahren nicht vor.

Stehen die notwendigen CO₂-Emissionswerte nicht oder nicht verlässlich zur Verfügung, können diese nach den Vorgaben von Anhang 4 der Verordnung vom 30. November 2012 über

¹¹ Bundesamt für Energie (2019): «Einführung WLTP in der Schweiz, FAQ». URL: <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/effizienz/mobilitaet/co2-emissionsvorschriften-fuer-neue-personen-und-lieferwagen/personenwagen-pw.html> [Stand 20. Dezember 2019]

die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung; SR 641.711) technisch berechnet oder nach Artikel 25 Absatz 4 festgelegt werden.

Andere Fahrzeugkategorien wie Motorräder, Traktoren usw. können bis auf weiteres nicht in ein ökologisches Besteuerungsmodell unter Beachtung der CO₂-Werte einbezogen werden. Die Daten stehen nicht in verlässlicher und strukturierter Form beim Bund zur Verfügung.

3. Vorgehen

Die Erarbeitung des ökologischen Besteuerungsmodells im Rahmen der vorliegenden Revision erfolgte durch eine von der Sicherheitsdirektion eingesetzte breit abgestützte und interdisziplinäre Fachkommission, in welcher die politischen Parteien des Grossen Rates, Umwelt-, Gewerbe- und Verkehrsverbände und kantonale Fachstellen aus verschiedenen Direktionen vertreten waren. Die Fachkommission unterstützt mehrheitlich das vorgeschlagene Besteuerungsmodell.

4. Grundzüge der Neuregelung

4.1 Zielsetzungen und Bedingungen

Das Besteuerungsmodell unterstützt die klimapolitischen Zielsetzungen aus gesamtschweizerischer Sicht:

- Das Besteuerungsmodell bildet Bestandteil der energie- und umweltpolitischen Massnahmen von Bund und Kanton.
- Es soll eine umweltrelevante Lenkungswirkung beim Kauf von Personenwagen, Lieferwagen und Motorrädern erzielt werden.
- Fahrzeuge ohne CO₂-Emissionen (z.B. Elektromobilität, Brennstoffzellenfahrzeuge) werden durch das Modell entlastet.
- Das Besteuerungsmodell ist technologieneutral.
- Das Besteuerungsmodell setzt aktuelle Erkenntnisse zur Beeinflussung eines effizienten und emissionsarmen Motorfahrzeugverkehrs vollzugstauglich um.
- Es besteht eine Korrelation zwischen höherem Gewicht, einem höheren Treibstoffverbrauch und damit auch zu den Emissionen eines Fahrzeugs.

Das Besteuerungsmodell stützt sich auf eine verbindliche und nachvollziehbare Datenbasis und bleibt dadurch für die Betroffenen transparent und rechtlich durchsetzbar:

- Das Gesamtgewicht wird als statische Bemessungsgrundlage für die Normalsteuer beibehalten.
- Die CO₂-Emissionen stützen sich auf die in der jeweiligen Steuerperiode aktuellen Daten im Rahmen der europäischen oder schweizerischen Homologation oder werden gestützt auf die CO₂-Verordnung festgelegt.
- Das Besteuerungsmodell soll transparent sein (alle wesentlichen Bemessungsgrundlagen werden auf der Motorfahrzeugsteuerrechnung separat ausgewiesen).
- Alle Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter sollen im Rahmen der Zweckbindung an den Kosten der Strasseninfrastruktur beteiligt werden.

Das Besteuerungsmodell unterstützt indirekt den Wirtschaftsstandort Kanton Bern:

- Die angestrebten Mehreinnahmen aus der Motorfahrzeugsteuer sollen durch eine Senkung der Steuern bei den natürlichen Personen kompensiert werden (Zielwert: 40 Mio. Franken pro Jahr).

Das Besteuerungsmodell schliesst unerwünschte wirtschaftliche Nebenwirkungen aus:

- Schwere Motorwagen unterliegen der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) und werden deshalb nicht in das Modell einbezogen. Die LSVA beträgt bis zu 3.10 Rp./tkm, womit die ökologische Lenkungswirkung umgesetzt ist.
- Gewerblich genutzte Fahrzeuge (Fahrzeugart: Lieferwagen) unterliegen einem reduzierten Tarif.
- Für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Anhänger wird die bisherige Tarifstruktur beibehalten.

Das Besteuerungsmodell berücksichtigt die Finanzlage des Kantons Bern:

- Durch zweckmässige Rechtsetzungsdelegation werden die Voraussetzungen geschaffen, damit auf zukünftige Entwicklungen im Fahrzeugpark und damit verbundene Rückgänge des Steuersubstrats reagiert werden kann, um einen verursachergerechten Unterhalt der Strasseninfrastruktur langfristig sicherzustellen.

Das Besteuerungsmodell richtet sich an verwaltungsökonomischen Grundsätzen aus:

- Der Bezug der Verkehrsabgaben erfolgt weiterhin effizient und kundenorientiert.
- Der hohe Automatisierungsgrad in der Rechnungstellung wird beibehalten.

4.2 Wesentliche Änderungen

4.2.1 Umsetzung der energie- und klimapolitischen Zielsetzungen (Ökologisierung)

Die Normalsteuer berechnet sich neu bei Personenwagen, Lieferwagen, Kleinbussen und leichten Motorwagen aus einem Anteil für das Gesamtgewicht und einem Anteil für die CO₂-Emissionen des Fahrzeugs.

An der Besteuerung des Gesamtgewichts wird festgehalten. Das Gewicht hat einen erheblichen Einfluss auf den Verbrauch und damit auf die Energieeffizienz¹² eines Fahrzeugs. Ein höherer Verbrauch bedeutet bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren auch höhere Schadstoffwerte und Treibhausgasemissionen. Die Fahrzeuggewichte sind in den vergangenen Jahren aus Gründen der passiven Verkehrssicherheit und des Komforts (z.B. Klimaanlage) regelmässig etwas gestiegen. Längerfristig ist es Ziel der Fahrzeughersteller, die Gewichte zu reduzieren, um die umweltpolitischen Ziele einhalten zu können.

Die Berechnung der Normalsteuer auf dem Gesamtgewicht erfolgt im Gegensatz zu heute linear und nicht mehr degressiv. Die Problematik, dass vor allem schwere und relativ ineffiziente Alltagsfahrzeuge (z.B. SUV, 4x4-Fahrzeuge) im bestehenden Besteuerungsmodell nicht sachgerecht belastet werden, kann damit korrigiert werden.

Durch die Besteuerung der CO₂-Emissionen werden die Bemühungen zur Reduktion der Treibhausgase und damit die Klimazielsetzungen direkt unterstützt. Es erfolgt eine abgestufte progressive Besteuerung der klimaschädigenden Emissionen. Produziert ein Fahrzeug keine oder geringe CO₂-Emissionen (z.B. Elektrofahrzeuge, Fahrzeuge mit Brennstoffzellen, hybride Antriebe) so fällt dieser Besteuerungsanteil überhaupt nicht oder nur bescheiden ins Gewicht. Fahrzeuge mit hohen Emissionswerten werden entsprechend stärker belastet.

Zu beachten gilt dabei, dass durch realitätsnähere Messverfahren (WLTP) oder durch eine ganzheitlichen Betrachtung der Ökobilanz von Herstellung, Betrieb und Entsorgung der Fahrzeuge und ihrer Komponenten¹³, die für die Bemessung massgeblichen Emissionswerte einer

¹² Zum Begriff der Effizienz vgl. Bundesamt für Strassen (2017): «Förderinstrumente für effiziente Fahrzeuge: Auswirkungen auf Kauf und Nutzung von Autos, Forschungsbericht 2014/002_ENG, Dezember 2017»

¹³ Bundesamt für Energie (2019): «Umweltauswirkungen von Personenwagen – heute und morgen, Hintergrundbericht Paul-Scherrer-Institut» URL:

regelmässigen Aktualisierung unterliegen können. Die Besteuerung passt sich so regelmässig an die neuen Erkenntnisse aus Technik und Wissenschaft innerhalb der Homologationsvorschriften an.

Mit der Ausrichtung auf die CO₂-Emissionen wird auf den weiteren Einbezug der Energieeffizienzkriterien (Energieetikette A und B) als Bemessungsgrundlage verzichtet. Wie die regelmässigen Auswertungen belegen, haben die befristet ausgerichteten Vergünstigungen bei Neufahrzeugen keinen Einfluss auf die ökologische Ausrichtung des Fahrzeugparks im Kanton Bern. Beim Neufahrzeugkauf bestimmen weiterhin Fahrzeuge der mittleren und schlechten Energieeffizienzklassen das Bild. Generell lässt sich feststellen, dass sich das Kaufverhalten bei Motorfahrzeugen in der Schweiz kaum an ökologischen Kriterien ausrichtet. Fahrzeuge mit hoher Motorleistung und grossem Gewicht sowie Allradfahrzeuge stehen im Mittelpunkt der Anschaffungen.

Für den Einbezug der CO₂-Emissionen als Bemessungsgrundlage bei Motorrädern besteht keine rechtsgenügende Datengrundlage. Das Besteuerungsmodell wird aber insofern auf eine ökologischere Basis gestellt, als neu neben dem Gesamtgewicht des Fahrzeugs auch die Motorenleistung als Faktor zur Berechnung der Normalsteuer beigezogen wird. Dadurch werden Motorräder mit hoher Motorenleistung gegenüber heute stärker belastet.

Der Forderung, gewerblich genutzte Fahrzeuge im Interesse des Wirtschaftsstandorts nicht übermässig zu belasten, kann innerhalb des gleichen Besteuerungsmodells mit einem reduzierten Tarif entsprochen werden. Wesentlich ist dabei, dass beim Kriterium des „gewerbmässigen Gebrauchs eines Fahrzeugs“ nicht auf die individuelle und situative Nutzung abgestellt werden kann. Die Gewerbmässigkeit muss sich zur rechtlich verbindlichen Bemessung der Steuer zwingend aus der jeweiligen Fahrzeugart im Fahrzeugausweis ergeben (Lieferwagen, Lastwagen, gewerblicher oder landwirtschaftlicher Motorkarren oder Traktor usw.).

Die Besteuerung erfolgt weiterhin nach der Anzahl Tage der Zulassung zum Verkehr (Art. 5 BSFG).

Auf eine vollständige Steuerbefreiung energieeffizienter Fahrzeuge wird bewusst verzichtet, da grundsätzlich alle Benützerinnen und Benützer von Motorfahrzeugen einen gewissen Beitrag an die Verkehrsinfrastruktur leisten sollen.

4.2.2 Kompensation der Steuererhöhung durch Senkung der Steueranlage für natürliche Personen

Der politische Wille des Regierungsrates und des Grossen Rates, die allgemeinen Steuern für natürliche Personen zu senken und damit den Wirtschaftsstandort zu stärken, wird durch die Anhebung des Einnahmenvolumens aus der Motorfahrzeugsteuer und die dadurch angestrebte Kompensation der Ausfälle im Umfang von 40 Mio. Franken unterstützt. Da die kantonale Besteuerung der Motorfahrzeuge beim Betrieb eines Fahrzeugs praktisch kaum ins Gewicht fällt (ca. vier Prozent der Betriebskosten¹⁴), sind durch die neue Bemessung der Motorfahrzeugsteuer, welche zusätzlich auf das Gewerbe Rücksicht nimmt, keine negativen Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort zu erwarten.

Die konkrete Diskussion und Festlegung der Steuersenkungen bei natürlichen Personen bildet nicht Gegenstand dieser Revision. Diese Umsetzungsmassnahmen werden durch den Grossen Rat in einem separaten Beschluss festgelegt. Der Regierungsrat wird die notwendigen

<<https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/effizienz/mobilitaet/alternative-antriebe.html>> [Stand 27. Dezember 2019]

¹⁴ Touring Club der Schweiz (2020): «Kilometerkosten eines Musterautos». URL:

<<https://www.tcs.ch/de/testberichte-ratgeber/ratgeber/kontrollen-unterhalt/kilometerkosten.php>> [Stand 14. Januar 2020]

Vorkehrungen zeitgerecht in die Wege leiten. Die Übergangsbestimmungen tragen diesem Umstand Rechnung.

4.2.3 Festlegung und Anpassung der Tarife

Die Revisionsvorlage sieht für die Festlegung der Tarife eine restriktive Bandbreite vor. Innerhalb dieser festgelegten formell-gesetzlichen Rahmen soll der Regierungsrat im Hinblick auf die vorgesehene Lenkungswirkung und unter dem Aspekt der angestrebten Haushaltseffekte die verbindliche Regelung im Rahmen der Verordnung vom 28. Oktober 1998 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFV; BSG 761.611.1) mit der notwendigen Flexibilität festlegen können.

Gesamtgewicht	CHF 0.09 bis 0.16 pro kg	
CO ₂ -Emissionen	>0.0 bis 100.0 g/km	CHF 0.50 bis 1.50
	>100.0 bis 200.0 g/km	CHF 1.00 bis 1.70
	>200.0 g/km	CHF 1.50 bis 2.20

Diese Flexibilität drängt sich allein schon deshalb auf, da durch die Bündelung der nationalen und internationalen Massnahmen zur Eindämmung der Klimaerwärmung und dem raschen Mobilitäts- und Technologiewandel auch starke Veränderungen für den Fahrzeugpark im Kanton Bern absehbar sind. Dabei steht die Elektromobilität in ihren verschiedenen Ausprägungen im Vordergrund der Entwicklung. Das Gesamtvolumen der Einnahmen dürfte sich dadurch - trotz weiterhin wachsendem Fahrzeugbestand - bei eher wachsenden Ausgaben für den Betrieb und die Wartung der Verkehrsinfrastruktur und die fortlaufende Kompensation der Einnahmeherausfälle bei den Steuern für die natürlichen Personen eher nach unten entwickeln.

Die Rahmenbedingungen für die Anpassungen werden im Gesetz definiert. Die Vorgaben stellen sicher, dass Anpassungen durch den Grossen Rat frühzeitig im Finanzplanungsprozess zur Kenntnis genommen werden können. Politische Korrekturen durch das Parlament sind dadurch rechtzeitig möglich.

4.2.4 Umsetzung der Vorgaben des Grossen Rats: Erhöhung der Steuereinnahmen gemäss Auftrag des Grossen Rats (40 Mio. Franken)

Im Hinblick auf die zu erarbeitende Verordnung wird unter Berücksichtigung der angestrebten ökologischen Zielsetzungen sowie der notwendigen Mehreinnahmen zur Kompensation der Ertragsausfälle durch die Senkung der allgemeinen Steuern bei natürlichen Personen (ca. 40 Mio. Franken) vom Regierungsrat folgende Tarifstruktur ab Inkraftsetzung der Revision vorgeschlagen:

Personenwagen (inkl. schwere Personenwagen)

Gesamtgewicht	CHF 0.13 pro kg	
CO ₂ -Emissionen	>0.0 bis 100.0 g/km	CHF 1.25 pro g/km
	>100.0 bis 200.0 g/km	CHF 1.50 pro g/km
	>200.0 g/km	CHF 1.75 pro g/km

Lieferwagen, Kleinbusse und leichte Motorwagen gemäss Art. 11 Abs. 3 VTS

Gesamtgewicht	CHF 0.11 pro kg	
CO ₂ -Emissionen	>0.0 bis 100.0 g/km	CHF 1.25 pro g/km
	>100.0 bis 200.0 g/km	CHF 1.50 pro g/km
	>200.0 g/km	CHF 1.75 pro g/km

Motorräder (inkl. Kleinmotorräder)

Gesamtgewicht	CHF 0.20 pro kg
Motorleistung	CHF 1.00 pro kw

In diesem Modell verteilen sich die Steueranteile an den Gesamteinnahmen je zur Hälfte auf das Gesamtgewicht und die CO₂-Emissionen.

Die Gesamteffekte (Datenbasis: Dezember 2019) lassen sich folgender Tabelle entnehmen:

	IST (TCHF)	Mehreinnahmen 40 (TCHF)	Gewicht	CO₂ oder kw
Personenwagen	203'845	239'584	121'515	118'069
Motorräder	6'467	8'151	5'407	2'744
Lieferwagen usw.	34'116	35'899	18'242	17'657
	244'428	283'634	145'164	138'470
Differenz	39'206			

Die vorgeschlagene Struktur führt zu einer massvollen Besteuerung der leichten und energieeffizienten Fahrzeuge und zu einer stärkeren Belastung der ineffizienten Fahrzeuge.

Wird der Steueranteil aus den CO₂-Emissionen erhöht und der Gewichtsanteil reduziert, so sind grössere und raschere Schwankungen durch die Veränderung des Fahrzeugparks zu erwarten. Der Anpassungsbedarf zur Sicherstellung des Einnahmenvolumens dürfte dadurch schneller eintreten. Da das Fahrzeuggewicht ebenfalls einen massgeblichen Einfluss auf den Verbrauch des Fahrzeugs hat (fossile Brennstoffe oder Strom), sind durch eine stärkere Gewichtung des CO₂-Anteils keine erheblichen ökologischen Vorteile erkennbar.

4.2.5 Geprüfte und verworfene Varianten

Der Regierungsrat hat drei Varianten, die teils in der eingesetzten Fachkommission diskutiert worden sind, geprüft und letztlich verworfen, da sie nicht dem Auftrag des Grossen Rates entsprechen.

4.2.5.1 Variante 1 «26»

Variante 1 führt zu Mehreinnahmen im Umfang von rund 26 Mio. Franken. Diese Erhöhung entspricht rund zehn Prozent der heutigen Gesamteinnahmen und führt zu einer Angleichung der bernischen Motorfahrzeugsteuern an den schweizerischen Mittelwert.

Personenwagen (inkl. schwere Personenwagen)

Gesamtgewicht	CHF 0.12 pro kg	
CO ₂ -Emissionen	>0.0 bis 100.0 g/km	CHF 1.25 pro g/km
	>100.0 bis 200.0 g/km	CHF 1.50 pro g/km
	>200.0 g/km	CHF 1.75 pro g/km

Lieferwagen, Kleinbusse und leichte Motorwagen gemäss Art. 11 Abs. 3 VTS

Gesamtgewicht	CHF 0.10 pro kg	
CO ₂ -Emissionen	>0.0 bis 100.0 g/km	CHF 1.25 pro g/km
	>100.0 bis 200.0 g/km	CHF 1.50 pro g/km
	>200.0 g/km	CHF 1.75 pro g/km

Motorräder (inkl. Kleinmotorräder)

Gesamtgewicht	CHF 0.19 pro kg
Motorleistung	CHF 0.50 pro kw

Die Gesamteffekte (Datenbasis: Dezember 2019) lassen sich folgender Tabelle entnehmen:

	IST (TCHF)	Variante 1 „26“ (TCHF)
Personenwagen	203'845	230'237
Motorräder	6'467	6'509
Lieferwagen usw.	34'116	34'241
	244'428	270'987
Differenz	26'559	

4.2.5.2 Variante 2 «26+eco»

Variante 2 führt zu einer Erhöhung der Steuereinnahmen auf den schweizerischen Mittelwert (26 Mio. Franken) und würde durch befristete, zweckgebundene Zusatzeinnahmen gezielte ökologische Massnahmen ermöglichen.

Variante 2 sieht demnach gleich wie Variante 1 Mehreinnahmen von 26 Mio. Franken vor. Wie erwähnt käme damit die Belastung aus der Motorfahrzeugsteuer mit dem heutigen Fahrzeugbestand auf dem Schweizerischen Durchschnitt zu liegen. Die Mehreinnahmen würden (mindestens teilweise) durch eine Senkung der Steuern für natürliche Personen kompensiert.

Gleichzeitig würden mit Variante 2 temporär, z.B. fünf Jahre, zusätzliche Motorfahrzeugsteuern erhoben (insgesamt maximal 40 Mio. Franken Mehreinnahmen gegenüber heute). Dies mit dem Ziel, die zeitlich begrenzten, zusätzlichen, über dem Schweizerischen Durchschnitt liegenden Mehreinnahmen gezielt für ökologische Innovationen im Strassenverkehrsbereich einzusetzen. Zu denken wäre an Beiträge an gemeinschaftliche Elektroladestationen (wie dies bereits heute im Rahmen des Förderprogramms Energie der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion [WEU] vorgenommen wird) oder Wasserstofftankstellen. Ebenso an Massnahmen im Zusammenhang mit der «Roadmap Elektromobilität 2022» oder im Bereich landwirtschaftlicher Fahrzeuge oder im öffentlichen Verkehr. Der Regierungsrat würde die innovativen Massnahmen auf Verordnungsebene genauer umschreiben. Um den Mitteleinsatz mit möglichst geringem administrativem Aufwand wirksam zu vollziehen, würde bei der Umsetzung auf bestehenden Strukturen mit entsprechender Erfahrung aufgebaut und Synergien genutzt. Variante 2 würde es ermöglichen, den strategischen Zielen und Visionen des Regierungsrats Aus- und Nachdruck zu verleihen.¹⁵ Gleichzeitig könnten damit mehrere parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen des Grossen Rates umgesetzt werden.¹⁶ Der Kanton Bern könnte einen namhaften Beitrag an den Klimaschutz leisten, indem er temporär ökologische und innovative Massnahmen gezielt fördert.

¹⁵ vgl. Ziel 5 der strategischen Ziele 2022: „Im Bereich nachhaltige Energie und Umwelt Technologien werden Projekte und Anwendungen in allen Regionen des Kantons gefördert.“; ebenso Ziel 6 der Regierungsrichtlinie 2015-2018: „Die Infrastruktur für den Einsatz von Elektromobilen und energieeffizienten Fahrzeugen wird gefördert.“

¹⁶ Motion 196-2018, Motion 204-2018; Planungserklärungen des Grossen Rates Nr. 3 und 9 zur Energiestrategie 2006, Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011–2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018

4.2.5.3 Variante 3 «Null»

Das Modell gemäss Variante 3 zeigt eine - im Vergleich zu den heutigen Einnahmen - zu-wachsneutrale Umstellung des Bemessungssystems auf.

Personenwagen (inkl. schwere Personenwagen)

Gesamtgewicht	CHF 0.13 pro kg	
CO ₂ -Emissionen	>0.0 bis 100.0 g/km	CHF 0.50 pro g/km
	>100.0 bis 200.0 g/km	CHF 1.00 pro g/km
	>200.0 g/km	CHF 1.50 pro g/km

Lieferwagen, Kleinbusse und leichte Motorwagen gemäss Art. 11 Abs. 3 VTS

Gesamtgewicht	CHF 0.12 pro kg	
CO ₂ -Emissionen	>0.0 bis 100.0 g/km	CHF 0.50 pro g/km
	>100.0 bis 200.0 g/km	CHF 1.00 pro g/km
	>200.0 g/km	CHF 1.50 pro g/km

Motorräder (inkl. Kleinmotorräder)

Gesamtgewicht	CHF 0.19 pro kg
Motorleistung	CHF 0.50 pro kw

Die Gesamteffekte (Datenbasis: Dezember 2019) lassen sich folgender Tabelle entnehmen:

	IST (TCHF)	Variante 0 (TCHF)
Personenwagen	203'845	205'194
Motorräder	6'467	6'509
Lieferwagen usw.	34'116	33'081
	244'428	244'784
Differenz	356	

4.2.6 Erwartete Wirkungen

Gegenüber der Bevölkerung und gegenüber den Käuferinnen und Käufern von Motorfahrzeugen soll mit dem neuen Modell ein politisches Zeichen gesetzt werden, dass durch die Berücksichtigung der Emissionswerte beim Kauf eines Occasions- oder Neufahrzeugs ein kleiner Beitrag geleistet werden kann, der Umwelt weniger zu schaden. Die Käuferinnen und Käufer haben heute aus einer breiten Palette von Fahrzeugen des gleichen Typs und gleichen Aussehens jeweils die Möglichkeit, ein mehr oder weniger energieeffizientes oder klimaschädigendes Fahrzeug auszusuchen. Die Energieeffizienz sinkt und steigt je nach Motorisierung des Fahrzeuges. Da Energieeffizienz und CO₂-Ausstoss einen direkten Zusammenhang aufweisen, kann beim Kauf eines Fahrzeuges nicht nur beim Treibstoffverbrauch, sondern auch bei den für den Treibhauseffekt relevanten Abgasen eine positive Wirkung erzielt werden. Die Wirkung des Gesetzes zeigt sich darin, dass die Konsumentinnen und Konsumenten sich überhaupt bewusst werden, wie wichtig der Kaufentscheid aus energetischer und klimatischer Sicht ist.

Die neuen Bemessungskriterien sollen eine wesentliche psychologische Wirkung entfalten. Durch die Anwendung der CO₂-Emissionswerte nicht nur für Neufahrzeuge, sondern auch für die bereits in Verkehr stehenden Fahrzeuge, wird verdeutlicht, dass klimaschädigendes Verhalten mit entsprechenden Verursacherkosten verbunden ist. Es geht darum, durch monetäre Massnahmen die Halterinnen und Halter von Fahrzeugen zu einem umweltbewussten Verhalten zu beeinflussen. Da das ökologische Modell alle Fahrzeuge der jeweiligen Fahrzeugart

umfasst, sind unerwünschte Mitnahmeeffekte wie sie sich bei Bonusmodellen einstellen können, nicht zu erwarten.

Das vorgesehene Besteuerungsmodell soll die energie- und klimapolitischen Massnahmen unterstützen, welche langfristig auf eine Verbesserung der Zusammensetzung der schweizerischen Fahrzeugflotte hinzielen. Es bildet ein Puzzleteil in der Umsetzung der gesamtpolitischen Vorhaben zur Verbesserung der Energieeffizienz und des Klimaschutzes.

Es ist angezeigt, die Einführung des Besteuerungsmodells eng mit einer gezielten Informationskampagne zu koppeln, um den grösstmöglichen Nutzen zu generieren.

5. Besteuerung des Strassenverkehrs und Rechtsvergleich

Der motorisierte Strassenverkehr unterliegt wie unter Ziffer 2.6 dargelegt verschiedenen eidgenössischen Abgaben im Zusammenhang mit dem Import, dem Kauf und dem Betrieb eines Fahrzeugs.

Die Kantone erheben zudem eine jährliche Motorfahrzeugsteuer. Die kantonalen Motorfahrzeugsteuern machen mit rund vier Prozent an den Gesamtkosten nur einen bescheidenen Anteil am Betriebsaufwand eines Fahrzeugs aus.¹⁷

Die aktuelle Zusammenstellung des Bundesamts für Energie zu den kantonalen Motorfahrzeugsteuern zeigt, dass die Steuerlandschaft im föderalistischen Umfeld sehr heterogen aufgebaut ist.^{18,19}

Je nach Kanton gibt es unterschiedliche Steuerparameter (Gewicht, Leistung, Hubraum, Gramm CO₂/km-Emissionswert oder eine Kombination davon). Auch sind separate Bonus-Malus-Systeme (Steuerrabatte oder -zuschläge) eingeführt, die auf den Gramm CO₂/km Emissionswerten und/oder der Effizienzklasse gemäss Energieetikette beruhen.²⁰

Dieser „Flickenteppich“ bei den kantonalen Bemessungsgrundlagen bildet gegenwärtig Inhalt der Motion 19.3513 Müller-Altermatt, welche vom Bundesrat eine „Harmonisierung und Ökologisierung der Bemessung der Motorfahrzeugbesteuerung“ fordert (im eidgenössischen Parlament noch nicht behandelt). Der Bundesrat erachtet aus klimapolitischer Sicht eine Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen für die Motorfahrzeugsteuer nach ökologischen Kriterien als erstrebenswert. Er vertritt in seiner Motionsantwort die Ansicht, dass der Verkehrsbereich einen Beitrag zur Erreichung der CO₂-Reduktionsziele leisten muss. Da die Bestrebungen zahlreicher Kantone bei der Motorfahrzeugbesteuerung bereits heute energie- und klimapolitische Zielsetzungen verstärkt berücksichtigen, sieht der Bundesrat zurzeit keinen weiteren Handlungsbedarf.²¹

¹⁷ vgl. Touring Club der Schweiz, a.a.O.

¹⁸ Bundesamt für Energie (2018): «Kantonale Motorfahrzeugsteuern: Rabatte für energieeffiziente Fahrzeuge» URL: <<https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/effizienz/die-energieetikette/die-energieetikette-fuer-personenwagen/finanzielle-vorteile-fuer-effiziente-fahrzeuge.html>> [Stand 27. Dezember 2019]

¹⁹ vgl. auch Bundesamt für Strassen (2017): «Förderinstrumente für effiziente Fahrzeuge: Auswirkungen auf Kauf und Nutzung von Autos, Forschungsbericht 2014/002_ENG, Dezember 2017, S. 88ff.»

²⁰ Bundesamt für Energie (2019): «Finanzielle Vorteile für effiziente Fahrzeuge». URL: <<https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/effizienz/die-energieetikette/die-energieetikette-fuer-personenwagen/finanzielle-vorteile-fuer-effiziente-fahrzeuge.html>> [Stand 20. Dezember 2019]

²¹ Das Schweizer Parlament (2019): «Motion 19.3513 Harmonisierung und Ökologisierung der Bemessung der Motorfahrzeugbesteuerung». URL: <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20193513>> [Stand 30. Dezember 2019]

Eine grosse Vielfalt in der Besteuerung des motorisierten Strassenverkehrs lässt sich auch im internationalen Umfeld feststellen.²² Trends zu einem einheitlichen Steuersystem lassen sich auch innerhalb der EU nicht absehen.²³ Im internationalen Vergleich ist die Gesamtsteuerbelastung des Motorfahrzeugverkehrs in der Schweiz eher gering.²⁴

Während die Besteuerung nach Hubraum oder Gesamtgewicht in einigen Kantonen für sich allein oder in Kombination mit anderen Faktoren (Leistung usw.) die Regel darstellt, werden die CO₂-Emissionen für alle Fahrzeuge < 3.5 Tonnen Gesamtgewicht einzig im Kanton Neuenburg ebenfalls als anteilmässige Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Nach Rücksprache mit der Bezugsbehörde des Kantons Neuenburg hat sich die Bemessung nach CO₂-Emissionen seit ihrer Einführung im Jahre 2014 gut bewährt. Anpassungen der Tarife erfolgen auch im Kanton Neuenburg periodisch durch den Regierungsrat.

Durch die Revision des BSFG per 1. Januar 2013 und den entsprechenden Volksvorschlag wurde eine Reduktion der Motorfahrzeugsteuern auf das schweizerische Mittel angestrebt. Diese Zielsetzung wurde erheblich übertroffen. Die heutigen Motorfahrzeugsteuern liegen bei genereller Betrachtung rund zehn Prozent unter dem schweizerischen Durchschnitt. Diese Tatsache trifft indessen nicht auf alle Fahrzeuge gleichmässig zu. Der Kanton Bern weist bei Fahrzeugen mit kleinerem Gesamtgewicht im kantonalen Durchschnitt in der Regel eher hohe Fahrzeugsteuern auf, während bei grösseren Fahrzeuggewichten die Steuern vergleichsweise bescheiden sind. Von dieser Situation profitieren vor allem Fahrzeuge, die aus Sicht der Energieeffizienz (Treibstoffverbrauch, CO₂-Emissionen) schlechtere Werte aufweisen (SUV, Allradfahrzeuge).

6. Erlassform

Artikel 69 Absatz 4 der Kantonsverfassung (KV) verlangt, dass alle grundlegenden und wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts in Form des Gesetzes zu erlassen sind. Dazu gehören nach Buchstabe b auch Bestimmungen über den Gegenstand von Abgaben, die Grundsätze ihrer Bemessung und den Kreis der Abgabepflichtigen.

Befugnisse des Volkes können an den Grossen Rat und an den Regierungsrat übertragen werden, falls die Delegation auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist und das Gesetz den Rahmen der Delegation festlegt. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Befugnisse des Grossen Rates an den Regierungsrat übertragen werden (Art. 69 Abs. 1 und 2 KV). Delegiert das Gesetz die Kompetenz zur Festlegung einer Abgabe an den Verordnungsgeber, so muss es zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen der Abgabe selber festlegen (BGE 123 I 255).

Die vorgeschlagene Delegation an den Regierungsrat stellt sicher, dass in Zukunft - im vorgegebenen Rahmen des formellen Gesetzes - raschere Anpassungen an die rechtliche und technische Entwicklung vorgenommen werden können.

Eine formelle Evaluation der Wirkungen ist nicht vorgesehen, da vor allem psychologische Effekte im Vordergrund stehen und die umweltrelevanten Wirkungen, allein auf den Kanton Bern bezogen, nicht messbar und auch nicht von Relevanz sind. Die Überprüfung der Zusammensetzung des Fahrzeugparks im Kanton Bern erfolgt im Rahmen des ordentlichen Controllings durch die Zulassungsbehörde.

²² Ecoplan (2014): «Verkehrsabgaben und Einnahmenverwendung im europäischen Umfeld, Kurzex-pertise zuhanden der eidgenössischen Finanzverwaltung, Juni 2014»

²³ Vgl. Bundesamt für Strassen (2017): a.a.O

²⁴ Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (2018): «Diesel: Kraftstoff und Pkw-Nutzung europaweit steuerlich bevorzugt, Besteuerung in Deutschland reformbedürftig, U. Kunert, DIW Wochenbericht Nr. 32/2018)»

7. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Gliederung des Gesetzes

Das Gesetz wurde im Rahmen der Revision übersichtlicher gegliedert. Die Grundsätze der Besteuerung wurden unter dem Abschnitt 2.1 zusammengefasst. Die Berechnung der Steuer richtet sich nach Abschnitt 2.2. In einem neuen Abschnitt 3a wurden die formell-gesetzlichen Regelungen für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten getroffen.

Durch die getroffenen Massnahmen wird das Gesetz übersichtlicher und einfacher lesbar.

Artikel 2

Der Zweckartikel zur Verwendung des Reinertrags der Strassenverkehrssteuer soll beibehalten werden. Er entspricht mit Blick auf die verursachergerechte Finanzierung namentlich der für Motorfahrzeuge benötigten Infrastruktur nach wie vor einem politischen Bedürfnis. Eine Ausweitung der Zweckbindung wurde in der Vernehmlassung von einer Vielzahl der Adressatinnen und Adressaten ausdrücklich abgelehnt. Eine Senkung der Steuerbelastung für natürliche Personen ist auch ohne Anpassung der Zweckbindung der Motorfahrzeugsteuern möglich. Der Grosse Rat hat diese Senkung mit einer entsprechenden Finanzmotion untermauert. Die Senkung der Steuern für natürliche Personen wird separat durch eine Anpassung der kantonalen Steueranlage vom Grossen Rat beschlossen werden können. Der Regierungsrat wird die notwendigen Vorkehrungen zeitgerecht in die Wege leiten. Soweit eine Abhängigkeit zwischen der Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern und der Senkung der allgemeinen Steueranlage im Sinne der überwiesenen Motion 171-2018 Trüssel bestehen soll, wird diesem Umstand im Rahmen der Übergangsbestimmungen Rechnung getragen.

Absatz 2 verlangt neu vom Regierungsrat einen einfachen periodischen Nachweis der Zweckverwendung. Dadurch sollen – ohne die aufwändige methodische Komplexität einer vollständigen «Strassenrechnung» - in verhältnismässiger und übersichtlicher Weise die wesentlichen für die Zweckbestimmung relevanten Aufwände und Erlöse einander gegenübergestellt werden. Geprüft und verworfen wurde der vollständige Verzicht auf einen periodischen Nachweis. Solange eine gesetzliche Zweckbindung bei der Mittelverwendung besteht, werden die zuständigen Aufsichtsgremien zu Recht einen solchen Nachweis verlangen können.

Der einfache Nachweis dient nicht zuletzt dazu, eine zukünftige Anpassung der Tarife nach Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 6d auch hinsichtlich der zweckbestimmten Verwendung der Reinerlöse inhaltlich begründen zu können.

Der Regierungsrat legt die Zuständigkeiten, das methodische Verfahren und die Nachweisperiodizität nach verwaltungsökonomischen Grundsätzen durch Verordnung fest.

Artikel 3

Fahrzeuge im konzessionierten Linienverkehr sind gemäss Absatz 2 Buchstabe c von der Steuerpflicht ausgenommen. Werden die Fahrzeuge auch ausserhalb des Linienverkehrs verwendet (z.B. Ausflugsfahrten mit Gesellschaftswagen), so wird die Steuer bereits heute anteilmässig erhoben. Die neue Formulierung trägt diesem Umstand Rechnung. In Verbindung mit dem neuen Absatz 3 soll der Regierungsrat einfache Modalitäten (z.B. pauschale Abgaben) für diese Fahrzeuge mit ihren marginalen Steueranteilen festlegen. Der Verwaltungs- und Kontrollaufwand zum Bezug der Steuer hat verhältnismässig zu erfolgen.

Die heute in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d BSGF vorgesehene Ausnahme von der subjektiven Steuerpflicht im Zusammenhang mit behinderten Personen wird neu in Artikel 4a Absatz 2 geregelt. Die Ausnahme betrifft nicht nur Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter, die selber behindert sind, sondern auch solche, die mit behinderten Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben. Liegen die nötigen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vor, so wird ein Fahrzeug (Kontrollschild) als Steuerobjekt von der Steuer befreit. Durch die neue Gliederung wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Artikel 4

Die Definition des Steuerobjekts entspricht der heutigen Regelung.

Artikel 4a

In Artikel 4a werden neu alle Sachverhalte aufgezählt, bei denen das Steuerobjekt (Fahrzeug bzw. Kontrollschild) von der Steuer befreit wird.

In Absatz 1 werden die von der Strassenverkehrssteuer befreiten besonderen Fahrzeugarten abschliessend erwähnt. Steuerbefreite Fahrzeuge, die bislang in verschiedenen Artikeln angesprochen wurden (Artikel 8 Absatz 5 „landwirtschaftliche Motoreinachser“, Artikel 10 Absatz 4 „landwirtschaftliche Anhänger“) werden neu in Artikel 4 Absatz 1 erwähnt. Inhaltlich werden gegenüber der heutigen Regelung keine Veränderungen vorgenommen. Die neue Formulierung unter Buchstabe a trägt den Änderungen der bundesrechtlichen Definition dieser Fahrzeuge Rechnung. Elektro- und andere Motorfahräder bleiben wie bis anhin steuerbefreit.

Der bisherige Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d BSFG regelt die Ausnahme von der Steuerpflicht für Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter, wenn sie selbst oder eine mit ihnen im gleichen Haushalt lebende Person infolge Invalidität auf ein Motorfahrzeug angewiesen sind. Die Voraussetzungen sind in Artikel 15 und 15 a BSFV geregelt.

Aktuell bestehen in diesem Zusammenhang rund 3'300 Ausnahmen von der Steuerpflicht. Die gewährten Steuererleichterungen belaufen sich jährlich auf einen Betrag von ca. 1.5 Mio. Franken.

Mit dem neuen Artikel 4a Absatz 2 wird die systematische Zuordnung der Ausnahme von der Steuerpflicht korrigiert. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird nicht die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter als Steuersubjekt von der Motorfahrzeugsteuer ausgenommen, sondern die Ausnahme bezieht sich jeweils auf das Steuerobjekt (Motorfahrzeug bzw. Kontrollschild) der betreffenden Person. Dies ist umso wichtiger, als in vielen Fällen die betroffenen Personen aufgrund ihrer Behinderung nicht selber Fahrzeughalterin oder Fahrzeughalter sind.

Auf den bisherigen Begriff der „Invalidität“ wird verzichtet. Im Vordergrund steht neu die Behinderung der Fortbewegungsfähigkeit. Seit Inkrafttreten des BSFG im Jahre 1998 hat sich der in der eidgenössischen Rechtsetzung definierte Begriff der „Invalidität“ erheblich verändert. Der Begriff hat auch immer wieder im Kontakt mit den Betroffenen Anlass zu negativen Reaktionen gegeben.

Durch den Verzicht auf den Begriff der „Invalidität“ wird der aktuelle Umfang der betroffenen Personen nicht eingeschränkt. Es gilt nach wie vor, dass auch Menschen mit einer geistigen oder psychischen Behinderung oder Personen mit anderweitigen gesundheitlichen Einschränkungen in der Fortbewegungsfähigkeit (z.B. Sehbehinderungen) Steuerbefreiungen nach Artikel 4a Absatz 2 beantragen können.

Durch die Aufhebung des bisher verwendeten Begriffs des „gemeinsamen Haushalts“, unter dem bei allgemeinem Sprachgebrauch das Zusammenleben unter demselben Dach und bei gemeinsamer Verköstigung zu verstehen ist, wird die Möglichkeit eröffnet, auch darüber hinausgehenden Wohnformen oder Betreuungssituationen bei behinderten Menschen Rechnung zu tragen. Bereits heute hat der Regierungsrat in Artikel 15a BSFV eine Regelung getroffen, wonach unter bestimmten Voraussetzungen auch bei der Betreuung von behinderten Menschen, welche zu einem erheblichen Anteil bei ihren Angehörigen und zum anderen Teil in sozialen Institutionen leben, Ausnahmen von der Motorfahrzeugsteuer gewährt werden konnten. Aufgrund des heutigen Wortlauts im formellen Gesetz konnten solche Erleichterungen aber nur mit Einschränkungen definiert werden. Der Regierungsrat kann gestützt auf Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe h durch ergänzende Vorschriften die heutige Praxis erweitern. So kann er bereits bei Personen, die zwar überwiegend in Pflegeinstitutionen wohnen, aber nachweislich regelmässig die Wochenenden oder Ferien bei ihren Angehörigen verbringen,

bereits Erleichterungen gewähren. Dasselbe gilt bei Personen, die z.B. aufgrund von Scheidung oder Trennung regelmässig in verschiedenen Haushalten betreut werden.

Artikel 5

In Absatz 1 bis 3 werden die Bemessungskriterien für die Berechnung der Normalsteuer entsprechend den jeweiligen Fahrzeugarten festgelegt.

Änderungen ergeben sich dabei in Absatz 1 mit dem Einbezug der CO₂-Emissionen neben dem Gesamtgewicht bei Personenwagen, Lieferwagen, Kleinbussen und leichten Motorwagen gemäss Artikel 11 Absatz 3 VTS. In Absatz 1b wird neu bei Motorrädern, Kleinmotorrädern sowie Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen die Motorenleistung zur Berechnung beigezogen.

Keine Veränderungen gegenüber heute ergeben sich bei den übrigen Fahrzeugarten (Absatz 1a). Die Normalsteuer bemisst sich auch weiterhin nach der Anzahl Tage der Zulassung zum Verkehr (Absatz 3). Dieser Grundsatz gilt auch bei der Besteuerung von Veteranenfahrzeugen, die neu eine maximale Steuer von CHF 400 pro Kalenderjahr bezahlen (Artikel 14a).

Bei Tages- und Kollektivfahrzeugausweisen gilt weiterhin eine jährliche Pauschalsteuer (Absatz 2).

Artikel 6a

Absatz 1 legt fest, dass als verbindliche Datenbasis für die Berechnung der Steuern die Festlegungen der zuständigen Homologationsbehörden im Rahmen der Typengenehmigung oder des Certificate of Conformity (COC) zu Grunde gelegt werden.

Können die CO₂-Emissionswerte nach Absatz 1 nicht eindeutig festgelegt werden, kommen die Berechnungsgrundlagen oder Festlegungen gestützt auf die Artikel 25 Absatz 3 und 4 der eidgenössischen CO₂-Verordnung zur Anwendung.

Absatz 3 legt fest, dass die jeweils im Zeitpunkt der Besteuerung aktuellen Daten Basis der Berechnung bilden. Dies ist insofern wesentlich, als die Daten zu den CO₂-Emissionen sich aufgrund einer verfeinerten Erhebungspraxis oder aufgrund von Anpassungen in der Methodik zur Erhebung der Werte verändern können. Der Regierungsrat erhält aber die Möglichkeit, von dieser flexiblen Besteuerung im Interesse der Vereinfachung im Bezug und der Transparenz und Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen abweichen zu können (Abs. 4).

Artikel 6b

Artikel 6b Absatz 1 legt für Fahrzeuge, bei denen keine eindeutige Zuweisung eines CO₂-Emissionswertes gemacht werden kann (Direktimport, mehrere Varianten auf einer Typengenehmigung usw.), fest, dass die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter die Beurteilungsgrundlagen für die Zuordnung zu erbringen hat. Die beschafften Daten sollen ausreichend verlässlich sein.

Kann der Nachweis nicht hinreichend erbracht werden oder ist die Herkunftsquelle nicht ausreichend verlässlich, kommt die Berechnung nach Artikel 6a Absatz 2 zur Anwendung.

Absatz 3 hält fest, dass bei nachträglichem Nachweis die Korrektur der Besteuerung längstens für die laufende Steuerperiode erfolgen kann.

Artikel 6c

Dieser Artikel verdeutlicht, dass die Besteuerung bei technischen oder elektronischen Veränderungen am Fahrzeug auch nachträglich korrigiert werden kann. Dies dürfte dann der Fall sein, wenn durch nachträgliche Tuningmassnahmen oder elektronische Updates am Fahrzeug die Motorenleistung oder das Emissionsverhalten massgeblich negativ verändert wird.

Artikel 6d

Dieser Artikel ermöglicht es dem Regierungsrat, auf zukünftige Entwicklungen angemessen reagieren zu können.

Da im motorisierten Strassenverkehr in den nächsten Jahren mit einer starken Veränderung des Fahrzeugparks zu rechnen ist - wobei Fahrzeuge mit fossilen Treibstoffen zunehmend durch Elektrofahrzeuge ersetzt werden dürften - ist mit einem starken Rückgang des CO₂-Emissionsanteils bei den Steuereinnahmen zu rechnen. Sollen die Einnahmen aus der Motorfahrzeugbesteuerung für den kantonalen Finanzhaushalt stabil gehalten werden, sind entsprechende Korrekturmassnahmen durch Anpassung der Tarife in den nächsten Jahren unabdingbar.

Der Regierungsrat erhält auch die Möglichkeit, durch eine stärkere Gewichtung der ökologischen Besteuerung (CO₂-Emission) die Lenkungswirkung der Steuer optimieren zu können.

Die Anpassungen erfolgen innerhalb der in Artikel 7 festgelegten Rahmentarife.

Die im Rahmen einer jeweiligen Verordnungsrevision geplanten Veränderungen der Tarife sind dem Grossen Rat frühzeitig im Finanzplanungsprozess zur Kenntnis zu bringen.

Bei der erstmaligen Festlegung der Steueranteile nach Artikel 7 berücksichtigt der Regierungsrat den Reinertrag aus der Besteuerung der Strassenfahrzeuge im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revisionsvorlage. Eine Erhöhung des Reinertrags ist bei der erstmaligen Festlegung der Steueranteile zulässig, wenn ein Ausgleich bei der Einkommenssteuer für natürliche Personen in gleicher Höhe erfolgt. Durch diese Regelung in den Übergangsbestimmungen wird sichergestellt, dass die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer durch den Regierungsrat nicht ohne entsprechende Kompensation und unter Berücksichtigung des aktuellen Reinertrags beschlossen wird. Nachträgliche Anpassungen durch den Regierungsrat dienen der Sicherstellung der Erträge aufgrund sinkender Einnahmen im Zusammenhang mit der Veränderung der Fahrzeugflotte.

Artikel 7

Absatz 1 regelt die Rahmentarife für den Gewichtsanteil der Motorfahrzeugsteuern bei Personenwagen, Lieferwagen, Kleinbussen und leichten Motorwagen (Artikel 11 Absatz 3 VTS). Die degressive Gewichtsbesteuerung für diese Fahrzeugarten entfällt.

Absatz 2 definiert die Rahmentarife für die Besteuerung der CO₂-Emissionen dieser Fahrzeuge.

Artikel 7 Absatz 3 delegiert die konkrete Festlegung des Tarifs unter den Voraussetzungen von Artikel 6d im Rahmen der BSFV an den Regierungsrat (vgl. dazu oben Kapitel 4.2.4).

Artikel 8 und 8a

Die Besteuerung der Fahrzeugarten nach Artikel 5 Absatz 1a (Lastwagen, Gesellschaftswagen, Traktoren, Arbeitsfahrzeuge, Anhänger usw.) erfolgt aufgrund der heute bekannten degressiven Gewichtsbesteuerung. Die Tarifansätze werden nicht verändert.

Die Hälfte der jeweiligen Steuer bezahlen Motorfahrzeuge dieser Fahrzeugarten mit ausschliesslich elektrischem Batterieantrieb oder Fahrzeuge mit Wasserstoffantrieb.

Artikel 9

Absatz 1 legt den Gewichtstarif bei Motorrädern, Kleinmotorrädern sowie Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen linear fest. Absatz 2 führt neu die anteilmässige Besteuerung der Motorenleistung ein.

Artikel 10

Der Inhalt des bisherigen Artikels 10 findet sich neu aufgrund der systematischen Gliederung in Artikel 8a.

Artikel 11

Auch Fahrzeuge mit elektrischem Batterieantrieb unterliegen neu der Besteuerung für ihre jeweilige Fahrzeugart (Art. 7 bis 9). Auf die Festlegung einer besonderen Normalsteuer wird verzichtet.

Personenwagen und Lieferwagen mit elektrischem Batterieantrieb profitieren von Steuererleichterungen durch den Wegfall oder die Reduktion der Steuer aus dem Anteil der CO₂-Emissionen.

Im Rahmen von Artikel 8 und 9 wird für Fahrzeuge mit ausschliesslich elektrischem Batterieantrieb die Hälfte der Steuer veranlagt. Dadurch erhalten z.B. Motorräder oder Gesellschaftswagen und Lastwagen, welche auf fossile Treibstoffe verzichten, einen zusätzlichen Steueranreiz.

Artikel 12

Die Tarife für die Besteuerung von Händlerschildern (Garagennummern) bleiben unverändert.

Artikel 12a – 12d

Da die Vergünstigungen aufgrund der Energieeffizienzkategorien (Energieetikette A und B) im neuen Besteuerungsmodell keine Rolle mehr spielen und die Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer durch die Berücksichtigung der CO₂-Emissionen (z.B. Personenwagen, Lieferwagen) bzw. der Motorenleistung (z.B. Motorräder) erfolgt, sind diese Artikel aufzuheben.

Artikel 13

Der Tarif für die Besteuerung von Tagesausweisen bleibt unverändert.

Artikel 14

Artikel 14 entspricht der heutigen Lösung, indem bei Wechselschildern immer nur für das höher besteuerte Fahrzeug eine Rechnung ausgestellt wird.

Artikel 14a

Dieser Artikel sieht neu eine Plafonierung der Besteuerung von Fahrzeugen vor, die einen Eintrag als Veteranenfahrzeug im Fahrzeugausweis aufweisen. Veteranenfahrzeuge unterliegen besonderen Zulassungsvorschriften (Weisungen vom 3. November 2008 des Bundesamts für Strassen für Veteranenfahrzeuge). Sie unterliegen namentlich einer beschränkten Verwendung (max. 3'000 km/Jahr).

Die Fahrzeugsteuer wird nach den für die jeweilige Fahrzeugart geltenden Bemessungskriterien erhoben und abgerechnet. Die Steuer für diese Fahrzeuge von besonderem historischem Wert wird auf maximal 400 Franken pro Steuerperiode plafoniert. Werden Kontrollschilder im Verlaufe eines Kalenderjahres deponiert, so erfolgt die Besteuerung pro rata temporis (Artikel 5 Absatz 3). Entsprechende Regelungen wurden bereits in anderen Kantonen eingeführt.

Artikel 17

Der Regierungsrat kann nach geltendem Recht durch Verordnung Firmen mit einem grossen Fahrzeugbestand, die in der Steuerperiode mehr als 50'000 Franken Motorfahrzeugsteuern bezahlen, einen Flottenrabatt gewähren. Er hat von dieser Ermächtigung in Artikel 23 BSFV Gebrauch gemacht.

Das Ziel des Flottenrabatts lag bei seiner Einführung darin, zu verhindern, dass grosse Firmen ihre Fahrzeuge entgegen den Standortvorschriften ausserhalb des Kantons Bern immatriku-

lierten, um Steuern einzusparen. Die Massnahmen waren deshalb notwendig, weil die Motorfahrzeugsteuern im gesamtschweizerischen Vergleich sehr hoch waren.

Durch die Revision der Gesetzgebung per 1. Januar 2013 wurde die Steuer um ein Drittel reduziert. Dadurch fiel die Besteuerung unter den schweizerischen Mittelwert. Die Voraussetzungen, die zur Einführung des Flottenrabatts geführt haben, sind dadurch bei grundsätzlicher Betrachtung weggefallen. Zu beachten gilt auch, dass durch den Flottenrabatt Firmen mit hohem Fahrzeugbestand im Wettbewerb gegenüber Firmen, die nicht vom Flottenrabatt profitieren können, wirtschaftlich bevorteilt werden.

Aus diesem Grunde sieht die vorliegende Gesetzesrevision die Aufhebung des Flottenrabatts vor.

Artikel 18a

Der Schutz der Privatsphäre einschliesslich des Schutzes vor Missbrauch der persönlichen Daten ist ein von der Bundes- und der Kantonsverfassung geschütztes Grundrecht. Einschränkungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, schwere Eingriffe müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein, wobei Inhalt, Zweck und Umfang hinreichend zu bestimmen sind. Für das Grundrecht auf Datenschutz bedeutet dies, dass jede Bearbeitung von Personendaten hinreichend zu bestimmen ist, im Falle von besonders schützenswerten Personendaten im formellen Gesetz.

Ist eine gesetzliche Aufgabe selbst hinreichend bestimmt und ist es ohne Datenbearbeitung schlicht unmöglich, die Aufgabe zu erfüllen (d.h. ist die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten *zwingend* erforderlich), gilt auch die Aufgabennorm als genügende Rechtsgrundlage für den Grundrechtseingriff.

Die Nennung der Kategorien der bearbeiteten besonders schützenswerten Personendaten unter dem neuen Titel Datenschutz in Artikel 18a erhöht den Konkretisierungsgrad der Eingriffsnorm über Artikel 6 Buchstabe b des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG, BSG 152.04) hinaus, indem eine gesetzliche Vermutung geschaffen wird, dass entsprechende Datenbearbeitungen für die Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich sind (z.B. mit Blick auf Artikel 4a über die Steuerbefreiung zu Gunsten von Personen mit Behinderungen oder im Zusammenhang mit polizeilichen Erhebungen und Strafverfahren bei Nichtbezahlen von Verkehrssteuern und -gebühren oder der Missachtung von Meldepflichten nach Artikel 18 BSFG).

Artikel 19

Die per 1. Januar 2020 in Kraft getretene Namensänderung von «Polizei- und Militärdirektion» zu «Sicherheitsdirektion» wird abgebildet.

Artikel 19a

Die Gründe für einen Stillstand der Verjährung richten sich neu nach der kantonalen Steuergesetzgebung (Absatz 3). Eine einheitliche Handhabung ist für die steuerpflichtigen Personen nachvollziehbarer.

Artikel 19b

Artikel 19b Absatz 1a konkretisiert die heute geltenden Voraussetzungen für die Rückerstattung im formellen Gesetz. Diese waren bisher nur in der Verordnung festgelegt.

Artikel 19c

Artikel 19c regelt den Umstand der Steuernachforderung und Steuerrückforderung im Falle einer fehlerhaften oder irrtümlichen Steuerveranlagung.

Artikel 21

Dieser Artikel stellt sicher, dass der Regierungsrat in allen relevanten Vollzugsbereichen die notwendigen Detailregelungen treffen kann.

Inkrafttreten

Da für das Inkrafttreten vorerst die nötigen stabilen Programmanpassungen und elektronischen Schnittstellen geschaffen werden müssen und die Inkraftsetzung im Interesse eines ökonomischen und transparenten Steuerbezugs und Abrechnungsverfahrens zwingend auf den Beginn einer Steuerperiode gesetzt werden muss, hat die Inkraftsetzung notwendigerweise durch den Regierungsrat auf den Beginn eines Kalenderjahrs zu erfolgen.

Übergangsbestimmungen

Artikel T2-1

Vergünstigungen gestützt auf die Energieeffizienzkategorien (Energieetikette A und B) verlieren mit der Anwendung der neuen Bemessungskriterien ihre Gültigkeit.

Ausnahmen von der Steuerpflicht infolge Invalidität behalten ihre Gültigkeit bei gleichbleibenden Verhältnissen bis zum Ablauf der entsprechenden Verfügung. Hängige Befreiungsgesuche richten sich nach neuem Recht. Ändern die Verhältnisse während der verfüigten Befreiungsdauer, erfolgt die Beurteilung ebenfalls nach neuem Recht.

Artikel T2-2

Durch diese Regelung in den Übergangsbestimmungen wird sichergestellt, dass die Festlegung und die vorgesehene Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer durch den Regierungsrat nicht ohne entsprechende Kompensation bei den allgemeinen Steuern für natürliche Personen und unter Berücksichtigung des im Zeitpunkt des Inkrafttretens aktuellen Reinertrags beschlossen werden. Die Übergangsbestimmung ist auf die erstmalige Festlegung der Motorfahrzeugsteuer nach neuem Recht beschränkt. Zu späteren Zeitpunkten muss dem Regierungsrat freistehen, die für die Berechnung der Motorfahrzeugsteuer massgeblichen Werte innerhalb der gesetzlichen Bandbreite zu bestimmen. So sollen die Steuereinnahmen bei einem sich ändernden Fahrzeugpark im Kanton Bern konstant gehalten werden, um die vorgesehenen Zwecke weiterhin finanzieren zu können.

Die Übergangsbestimmung ist auch vor dem Hintergrund der zeitlichen Verhältnisse des Gesetzgebungsprojektes zu sehen: Der Regierungsrat möchte die Revision per 1. Januar 2022 in Kraft setzen. Allerdings findet die zweite Lesung zur Revision gemäss der aktuellen Planung erst in der Sommersession 2021 statt. Anschliessend folgt die Referendumsfrist von drei Monaten. Im Falle eines erfolgreich ergriffenen Referendums würde eine Abstimmung über die Vorlage somit erst im Verlaufe des Jahres 2022 stattfinden können. Wird die Vorlage in der Abstimmung vom Volk angenommen, wäre eine rückwirkende Inkraftsetzung per 1. Januar 2022 rechtlich problematisch und in praktischer Hinsicht nicht umsetzbar. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Regierungsrat die Vorlage bei einer Annahme der Vorlage durch das Stimmvolk voraussichtlich auf den 1. Januar 2023 in Kraft setzen würde. Die Inkraftsetzung auf Beginn einer Steuerperiode und somit eines Kalenderjahres ist aus technischen Gründen zwingend. Eine unterjährige Inkraftsetzung kommt mit Blick auf den Vollzug (Nebeneinander von alter und neuer Bemessungsmethodik bei Fahrzeugwechsel) nicht in Frage.

Es gilt zu beachten, dass die Revision des BSFG gemäss ihrer Konzeption und in Umsetzung der Motion 171-2018 direkt mit der per 2022 vorgesehenen Steueranlagesenkung für die natürlichen Personen zusammenhängt, die durch die BSFG-Vorlage gegenfinanziert werden soll. Kann das BSFG aufgrund eines Referendums erst per 2023 in Kraft gesetzt werden, sollte in der Konsequenz auch die Steueranlagesenkung erst per 2023 erfolgen. Der Grosse Rat hat in der Wintersession 2021, in welcher die Steueranlagesenkung per 2022 beschlossen werden soll, Kenntnis, ob das Referendum erfolgreich ergriffen wurde, und kann dann entsprechend reagieren. Aus Sicht des Regierungsrats müsste die Steueranlagesenkung auch per 2023 entfallen, falls das Volk in der Referendumsabstimmung die BSFG-Revision ablehnt und die Finanzlage eine Steuersenkung nicht anderweitig zulässt.

Die Festlegung in der Übergangsbestimmung lässt aber auch zu, dass eine Inkraftsetzung des revidierten Gesetzes ohne Erhöhung des Reinertrags erfolgen könnte, sofern der Grosse Rat keine Verknüpfung mit der Steueranlagesenkung beschliessen würde. Damit würde zu-

mindest die Forderung nach einer stärkeren Ökologisierung des Bemessungssystems bei den Motorfahrzeugsteuern im Sinne der politischen Vorstösse und der klimapolitischen Ziele umgesetzt.

Sprachliche Anpassung

In der französischen Fassung des Erlasses wurden verschiedentlich sprachliche Anpassungen vorgenommen.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage orientiert sich am Engagement 2030 und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019 – 2022. Sie unterstützt die Grundmaxime der nachhaltigen Entwicklung und nimmt den Grundsatz aktiv auf, dass der Kanton Bern eine führende Rolle beim Bewältigen der Herausforderungen im Umweltbereich einnehmen will. Die Vorlage steht in Übereinstimmung mit den energie- und umweltpolitischen Zielsetzungen (Ziel 5). Sie berücksichtigt die Erklärung des Grossen Rats vom 4. Juni 2019 zur Klimapolitik.

9. Finanzielle Auswirkungen

Das vorgeschlagene Steuermodell führt zu Mehreinnahmen von rund 40 Mio. Franken. Dies entspricht dem Auftrag des Grossen Rates aus der Motion 171-2018 Trüssel. Die Mehreinnahmen sollen durch eine Senkung der Steueranlage für natürliche Personen im gleichen Umfang kompensiert werden. Die Übergangsbestimmungen tragen diesem Umstand Rechnung. Die dabei vorgesehenen Massnahmen bilden nicht Teil der vorliegenden Revision und werden vom Grossen Rat separat beschlossen. Der Regierungsrat wird die notwendigen Vorkehrungen zeitgerecht in die Wege leiten.

Durch die Festlegung von Rahmentarifen und der Delegation der Rechtsetzungskompetenz zur Festlegung der Steuertarife an den Regierungsrat soll sichergestellt werden, dass das bisherige Einnahmenvolumen aus der Motorfahrzeugsteuer auch langfristig im Rahmen der Zweckbindung sichergestellt werden kann.

Die mit der Vorlage verbundenen Ertragsveränderungen sind im Finanzplan 2021 – 2024 aufgenommen.

Die Kosten für die notwendigen Softwareanpassungen, den Testsupport und die Produktivsetzung in den IT-Systemen FIS-SUSA (Steuerberechnungsmodule, Datenbankanpassungen, Schnittstellen, Fakturierung usw.) können erst nach Vorliegen der vollständigen Anforderungen kalkuliert werden. Damit die angestrebte Umsetzung der Vorlage per 1. Januar 2022 planmässig ermöglicht wird, sind die technischen Vorbereitungen in den Jahren 2020 (Konzept) und 2021 (Realisierung) sowie Arbeiten zur Datenbereinigung bereits laufend und für den Zeitpunkt spätestens nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens vorzusehen. Die Anpassungen der Informatikinfrastruktur werden deshalb in einem vorerst geschätzten Betrag von 300'000 Franken in die Investitionsrechnung 2021 aufgenommen.

Die Kosten für die Informationsmassnahmen können erst nach Vorliegen der entsprechenden Konzeptarbeiten bestimmt werden.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Der heutige äusserst hohe Automatisierungsgrad bei der Motorfahrzeugsteuerveranlagung und -fakturierung soll beibehalten werden. Personelle Auswirkungen sind während einer längeren Einführungsphase im Bereich der Auskunft und Information zu erwarten. Diese im Rahmen der bestehenden Personalressourcen aufzufangenden Effekte können durch eine vorgängige gezielte Informationskampagne günstig beeinflusst werden.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind einzig als Fahrzeughalterinnen und damit gleichermassen wie alle übrigen Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter von der Änderung der Bemessungsgrundlagen betroffen. Wie Private können die Gemeinden die Motorfahrzeugsteuern reduzieren, indem sie ökologisch effiziente Personen- und Lieferwagen mit sehr geringen CO₂-Emissionen einsetzen.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die zusätzlichen Einnahmen bei den Strassenverkehrssteuern sollen durch die Senkung der Steueranlage für natürliche Personen ausgeglichen werden. Die Ergebnisverbesserung bei den Strassenverkehrssteuern erhöht dadurch die Staatsquote nicht. Die wirtschaftliche Standortattraktivität soll durch die vorgesehene Massnahme gestärkt werden.

Werden die klimapolitischen Ziele nicht erreicht, so ist mit hohen volkswirtschaftlichen Kosten zu rechnen. Jede Massnahme, welche diese Ziele unterstützt, trägt dazu bei, die zu erwartenden Schäden und damit die Kostenfolgen zu mindern.

Der Verkauf von Fahrzeugen wird durch die neuen Bemessungskriterien nicht generell tangiert. Primär dürfte er sich an den konjunkturellen und ggf. übergeordneten verkehrs- und gesellschaftspolitischen Gegebenheiten orientieren. Der technologische Wandel im Bereich der Mobilität wird unbeschrieben von dieser Vorlage weiter unaufhaltsam voranschreiten. Ein gewisser Einfluss der Gesetzesrevision auf die Modellauswahl der Konsumentinnen und Konsumenten ist beabsichtigt. Mithin ist eine Veränderung des Fahrzeugparks im Kanton Bern hin zu energieeffizienten Fahrzeugen und einer Verminderung der CO₂-Emissionen aus dem Strassenverkehr erwünscht.

Das Gewerbe wird durch die angepassten Tarife für Lieferwagen und die Beibehaltung der Bemessungsgrundlagen und Tarife im Bereich des gewerblichen Schwerverkehrs (Lastwagen, Gesellschaftswagen, Anhänger, gewerbliche und landwirtschaftliche Arbeitsfahrzeuge) geschont. Durch den Wegfall des Flottenrabatts wird die Wettbewerbsneutralität im Gewerbe zwischen KMU und Grossbetrieben verbessert.

Der schweizerische Mittelwert der Motorfahrzeugsteuern wird bei der vorgesehenen Erhöhung der Steuern nur marginal überschritten. Negative wirtschaftliche Auswirkungen sind dadurch nicht zu erwarten.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Am 18. März 2020 eröffnete der Regierungsrat das Vernehmlassungsverfahren zur BSFG-Revision, das bis zum 19. Juni 2020 dauerte. Zur Vernehmlassung wurden 104 Adressatinnen und Adressaten eingeladen. Insgesamt gingen 46 Stellungnahmen ein (politische Parteien: 8, Organisationen, Verbände und weitere interessierte Kreise: 17, Gemeinden: 13, kantonale Stellen: 8).

Die überwiegende Mehrheit der Teilnehmenden begrüsst die Revisionsvorlage aus ökologischer Sicht. Der anteilmässige Einbezug der CO₂-Emissionen bzw. der Motorleistung neben dem Gesamtgewicht als Bemessungsgrundlagen wird unterstützt. Die Umsetzung des politischen Auftrags aus der Motion Trüssel wird als gelungen betrachtet. Teilweise bestehen gewisse Vorbehalte oder es wurden Änderungsanträge zu einzelnen Regelungen eingebracht.

Abgelehnt wird der Entwurf aus grundsätzlichen Überlegungen seitens SVP, Berner Bauern Verband und Gewerbeverband Berner KMU. Sie verweisen auf den Volksentscheid vom September 2012, durch den eine klare Senkung der Motorfahrzeugsteuern beschlossen wurde. Diesen Entscheid gelte es weiterhin zu beachten. Die vorgesehene Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer um Steuerentlastungen in anderen Bereichen zu finanzieren, könne nicht unterstützt werden. Generell werden Steuererhöhungen abgelehnt.

Eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer kann vom Autogewerbeverband, TCS, ACS und Kantonal-Bernischen Baumeisterverband ebenfalls nicht befürwortet werden. Die ökologischere Ausgestaltung der Bemessungsgrundlagen wird indessen nicht grundsätzlich in Frage gestellt.

Die SP erachtet die im Rahmen der Motion Trüssel definierte Erhöhung der Steuererträge um 40 Millionen Franken als absolutes Minimum. Demgegenüber verlangen Grüne, VCS und Pro Velo eine wesentlich weitergehende Belastung des Strassenverkehrs. Angestrebt werden soll eine Erhöhung des Reinertrags bei der Motorfahrzeugsteuer um rund 100 Millionen Franken. Argumentiert wird mit der Kostenanlastung und Unterdeckung in der Strassenrechnung im Bereich des motorisierten Individualverkehrs sowie mit dem angestrebten klimapolitischen Lenkungseffekt. Durch eine starke Verschiebung der Bemessungsanteile zwischen CO₂-Emissionen und Gesamtgewicht erhofft man sich zudem eine stärkere ökologische Lenkungswirkung. Diese Vorschläge gehen jedoch weit über den politischen Auftrag des Grossen Rats (überwiesene Motion 171-2018) hinaus und werden deshalb in der Vorlage nicht berücksichtigt.

Eine breite und überwiegende Ablehnung erfährt die vorgeschlagene Lockerung der heutigen Zweckbindung (Art. 2 BSFG). Diesem Anliegen wurde Rechnung getragen und auf eine Änderung verzichtet.

Eine grosse Mehrheit befürwortet eine Verknüpfung der Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer mit einer Senkung bei den allgemeinen Steuern natürlicher Personen. Eine Minderheit lehnt diese «Kompensation» ab oder würde eine alternative Verwendung der Mehreinnahmen vorziehen. Der Regierungsrat sieht sich weiterhin an die Vorgabe der überwiesenen Motion Trüssel gebunden und erachtet die Verknüpfung auch steuerpolitisch weiterhin für sinnvoll. Einzelne Adressaten fordern jedoch eine höhere Verbindlichkeit bezüglich der vorgesehenen Kompensation, ansonsten sie die Vorlage ablehnen würden. Diese Forderung wurde mit einer klaren Regelung im Rahmen der Übergangsbestimmungen umgesetzt.

Eine Mehrheit der Adressatinnen und Adressaten hat von den tarifdämpfenden Massnahmen zu Gunsten des Gewerbes zustimmend Kenntnis genommen. Diese Umsetzung entspricht denn auch dem Inhalt der überwiesenen Motion. Darüberhinausgehende Forderungen werden nicht aufgenommen. Zum Teil lassen sich diese allein aus technischen Gründen nicht umsetzen. Die Vorschläge zur weitergehenden Ökologisierung des Schwerverkehrs oder im Bereich der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Nutzung von Arbeitsmaschinen (Einbezug CO₂-Emissionen) können mangels Vollständigkeit und Verlässlichkeit der Datenbasis nicht umgesetzt werden. Dasselbe gilt für die vorgeschlagenen Erweiterungen der Bemessungskriterien um den Bereich des Lärms (Reifen, Tuning usw.).

Befürwortet wurde mehrheitlich die Abschaffung des Flottenrabatts.

Die Regelungen zur Steuerbefreiung zu Gunsten von behinderten Menschen wurden entsprechend den eingegangenen Vorschlägen überarbeitet.

14. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, der vorliegenden Erlassänderung zuzustimmen.

Bern, 18. November 2020

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Schnegg

Der Staatsschreiber: Auer

Antrag Regierungsrat II

RRB Nr. 129

2019_08_SID_BSFG_Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (Revision 2020)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die Besteuerung der Strassen- fahrzeuge (BSFG)		Nichteintreten.	Nichteintreten.
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 761.611 Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12.03.1998 (BSFG) (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG)				
vom 12.03.1998				
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
gestützt auf Artikel 103 Absatz 2 der Kantonsverfassung ¹⁾ sowie Artikel 105 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr ²⁾ , auf Antrag des Regierungsrates,	gestützt auf Artikel 103 Absatz 2 der Kantonsverfassung ³⁾ sowie Artikel 105 des Bundesgesetzes <u>Strassenverkehrsgesetzes</u> vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr <u>(SVG)</u> ⁴⁾ den Strassenverkehr , auf Antrag des Regierungsrates,			
<i>beschliesst:</i>				
Art. 1 ¹ Dieses Gesetz regelt die Erhebung und den Bezug der kantonalen Strassenverkehrssteuer sowie die Zuständigkeit für den Bezug der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben.	<i>[FR: geändert]</i>			
2 Kantonale Strassenverkehrssteuer	<i>[FR: geändert]</i>			
	2.1 Grundsätze			
Art. 2 Zweck ¹ Der Reinertrag der Strassenverkehrssteuer dient folgenden Zwecken:	<i>[FR: geändert]</i>			

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ SR 741.01

³⁾ BSG [101.1](#)

⁴⁾ SR [741.01](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a dem Neu-, Aus- und Umbau von Strassenverkehrsanlagen, b der Erhaltung und dem Betrieb von Strassenverkehrsanlagen, c der Gewährleistung der Verkehrssicherheit, d der Vornahme von Umwelt-, Landschafts- und Ortsbildschutzmassnahmen im Zusammenhang mit Strassenverkehrsanlagen, e der Förderung des umweltgerechten Verkehrs.	² Der Regierungsrat regelt den einfachen, periodischen Nachweis der Zweckverwendung durch Verordnung und legt die Zuständigkeiten fest.			
Art. 3 Steuersubjekt ¹ Steuerpflichtig ist die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter bzw. die Inhaberin oder der Inhaber eines Kollektivfahrzeug- oder Tagesausweises. ² Von der Steuerpflicht sind ausgenommen	[FR: geändert] [FR: geändert] [FR: geändert]			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a die Eidgenossenschaft; vorbehalten bleibt die Besteuerung der Strassenfahrzeuge des Bundes für die ausserdienstliche Verwendung, b exterritoriale Personen nach Massgabe der internationalen Übereinkommen, c konzessionierte Transportunternehmen, soweit die Fahrzeuge im Linienverkehr verwendet werden, d Motorfahrzeughalterinnen und -halter für ein Motorfahrzeug je Haushalt, wenn sie selbst oder eine mit ihnen im gleichen Haushalt lebende Person zufolge Invalidität auf ein Motorfahrzeug angewiesen sind.	c konzessionierte Transportunternehmen, soweit die Fahrzeuge im Linienverkehr verwendet werden;³ <u>vorbehalten bleibt die Besteuerung der Fahrzeuge für die teilweise Verwendung ausserhalb des Linienverkehrs.</u> d <i>Aufgehoben.</i> ³ Der Regierungsrat regelt die anteilmässige Besteuerung von Fahrzeugen gemäss Absatz 2 Buchstabe a und c, die nicht vollständig von der Steuer ausgenommen sind, durch Verordnung.			
Art. 4 Steuerobjekt	[FR: geändert]			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Steuer ist für Strassenfahrzeuge zu entrichten, die ihren Standort im Kanton Bern haben, nach Bundesrecht mit einem Fahrzeugausweis versehen sein müssen und auf öffentlichen Strassen in Verkehr gesetzt werden. ² Fahrräder und die den Fahrrädern gleichgestellten Fahrzeuge sind steuerfrei.	[FR: geändert] ² Aufgehoben.			
	Art. 4a Steuerbefreiungen ¹ Steuerfrei sind a Fahrräder, Motorfahrräder und Fahrzeuge, die diesen gleichgestellt sind, b landwirtschaftliche Motoreinachser und landwirtschaftliche Anhänger.	Gemäss Antrag Regierungsrat I Art. 4a Abs. 1 Bst. c (neu) <u>Pistenfahrzeuge</u>	a Fahrräder und Motorfahrräder und Fahrzeuge, die diesen gleichgestellt sind, Gemäss Antrag Regierungsrat I	Gemäss Antrag Regierungsrat I Gemäss Antrag Regierungsrat I

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Von der Steuer wird ein Motorfahrzeug befreit, wenn die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter selbst oder eine mit ihr oder ihm wohnende Person infolge einer Behinderung in der Fortbewegungsfähigkeit auf ein Motorfahrzeug angewiesen ist.	Gemäss Antrag Regierungsrat I	Art. 4a Abs. 1 Bst. d (neu) <u>motorisierte Rollstühle.</u>	Gemäss Antrag Regierungsrat I
Art. 5 Bemessungsgrundlagen ¹ Die Normalsteuer bemisst sich nach dem Gesamtgewicht a bei leichten Motorwagen, b bei schweren Motorwagen, Sattelmotorfahrzeugen, Traktoren, Motorkarren, Motoreinachsern, Arbeitsmaschinen und landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen, c bei Kleinmotorrädern und Motorrädern,	[FR: geändert] ¹ Die Normalsteuer bemisst sich nach dem Gesamtgewicht <u>und den CO₂ -Emissionen des Fahrzeugs</u> a bei leichten Motorwagen <u>Personenwagen (inkl. schwerer Personenwagen)</u>, b bei schweren Motorwagen, Sattelmotorfahrzeugen, Traktoren, Motorkarren, Motoreinachsern, Arbeitsmaschinen, Lieferwagen und landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen <u>Kleinbussen</u>, c bei Kleinmotorrädern und Motorrädern, <u>leichten Motorwagen gemäss Artikel 11 Absatz 3 der eidgenössischen Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)¹⁾.</u>	Gemäss Antrag Regierungsrat I	Art. 5 Geltendes Recht	Gemäss Antrag Regierungsrat I

¹⁾ SR [741.41](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
d bei Anhängern, e bei Motorfahrzeugen mit elektrischem Batterieantrieb.	d <i>Aufgehoben.</i> e <i>Aufgehoben.</i> ^{1a} Sie bemisst sich nach dem Gesamtgewicht des Fahrzeugs a bei schweren Motorwagen gemäss Artikel 11 Absatz 3 VTS, Gesellschaftswagen, Lastwagen, Sattelmotorfahrzeugen, Traktoren, Motorkarren, Motoreinachsen, Arbeitsmaschinen und landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen, b bei Anhängern. ^{1b} Sie bemisst sich nach dem Gesamtgewicht und der Motorleistung des Fahrzeugs a bei Kleinmotorrädern und Motorrädern, b bei Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen.	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>	Art. 5 Abs. 1c (neu) ^{1c} <u>Sie bemisst sich nach einer jährlichen Pauschale bei Motorfahrrädern und gleichgestellten Fahrzeugen.</u>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Die Normalsteuer bemisst sich bei der Verwendung eines Kollektivfahrzeugausweises aufgrund einer pauschalen Steuer. ³ Die Normalsteuer bemisst sich nach der Anzahl Tage der Zulassung zum Verkehr. ⁴ Neben der Normalsteuer können zur Förderung eines verbrauch-, energie- und emissionseffizienten Motorfahrzeugbestandes Vergünstigungen ausgerichtet werden.	Die Normalsteuer Sie bemisst sich bei der Verwendung eines Kollektivfahrzeugausweises aufgrund einer pauschalen Steuer, <u>bei der Verwendung</u> a eines Kollektivfahrzeugausweises, b eines Tagesausweises. Die Normalsteuer Sie bemisst sich nach der Anzahl Tage der Zulassung zum Verkehr. ⁴ <i>Aufgehoben.</i>			
	Art. 6a Datengrundlagen ¹ Für die Besteuerung der Fahrzeuge sind die amtlichen Angaben im Fahrzeugausweis sowie die der kantonalen Zulassungsbehörde zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Homologationsbehörden (z.B. Typengenehmigungen, Certificate of Conformity) massgeblich. ² Liegen die Daten für die CO₂-Emissionen nicht vor oder können sie nur mit unverhältnismässigem Aufwand erhoben werden, werden sie nach den Berechnungsvorgaben des Bundes festgelegt.	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>	Art. 6a <i>Geltendes Recht</i>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Besteuerung für das jeweilige Fahrzeug vorliegenden Daten als Grundlage für die Veranlagung. ⁴ Können die Datengrundlagen nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand aktualisiert werden, werden die zum Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung des Fahrzeugs massgeblichen Daten verwendet.			
	Art. 6b Mitwirkungspflichten ¹ Für Fahrzeuge, denen ein CO₂-Emissionswert nicht eindeutig zugeordnet werden kann, hat die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter die verlässlichen Beurteilungsgrundlagen beizubringen, die es ohne weiteren Mess- oder Prüfaufwand ermöglichen, den für die Besteuerung relevanten Wert festzulegen. ² Kommt die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäss Absatz 1 nicht oder nicht hinreichend nach, kommt Artikel 6a Absatz 2 zur Anwendung.	Gemäss Antrag Regierungsrat I	Art. 6b Geltendes Recht	Gemäss Antrag Regierungsrat I

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Wird nach der Inverkehrsetzung der rechtsverbindliche Nachweis erbracht, dass das Fahrzeug einen besseren CO₂-Emissionswert aufweist, wird die Steuer ab dem Zeitpunkt der Inverkehrsetzung, längstens aber ab Beginn der laufenden Steuerperiode, neu berechnet. Zu viel erhobene Beträge werden gutgeschrieben.			
	Art. 6c Nachforderungen bei Veränderungen am Fahrzeug ¹ Die Veranlagung kann in Fällen, bei denen die Motorleistung oder das typenspezifische Emissionsverhalten durch Veränderungen am Fahrzeug erheblich beeinflusst wird, rückwirkend korrigiert werden. Zu wenig erhobene Beträge werden nachgefordert.	Gemäss Antrag Regierungsrat I	Art. 6c Geltendes Recht	Gemäss Antrag Regierungsrat I
	Art. 6d Steuerausfälle und ökologische Lenkungswirkung ¹ Der Regierungsrat gleicht die durch die Reduktion der CO₂-Emissionen und die Veränderung des bernischen Fahrzeugparks entstehenden Steuerausfälle durch Tarifierpassungen innerhalb des in Artikel 7 vorgegebenen Rahmens periodisch aus. Er berücksichtigt dabei die ökologische Lenkungswirkung und die technologischen Entwicklungen.	Gemäss Antrag Regierungsrat I	Art. 6d Geltendes Recht	Gemäss Antrag Regierungsrat I

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Er bringt dem Grossen Rat die vorgesehenen Anpassungen im Rahmen des Finanzplanungsprozesses frühzeitig zur Kenntnis.			
	2.2 Steuerberechnung			
Art. 7 Normalsteuer für leichte Motorwagen	Art. 7 Normalsteuer für leichte Motorwagen <u>Fahrzeuge gemäss Artikel 5 Absatz 1</u>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>	Art. 7 <i>Geltendes Recht</i>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>
¹ Für leichte Motorwagen beträgt die Grundsteuer für die ersten 1 000 Kilogramm 0,24 Franken je Kilogramm.	¹ Für leichte Motorwagen beträgt die Grundsteuer für die ersten 1 000 Kilogramm 0,24 Franken je Kilogramm. <u>Der Steueranteil für die ersten das Gesamtgewicht eines Fahrzeugs gemäss Artikel 5 Absatz 1 000 Kilogramm beträgt 0,24, 09 bis 0.16 Franken je Kilogramm.</u> <u>1</u> -			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Für jede weitere Tonne wird ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht.	² Für jede weitere Tonne wird ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht. Der Steueranteil für die CO₂-Emissionen eines Fahrzeugs gemäss Artikel 5 Absatz 1 beträgt pro Gramm CO₂ je Kilometer a von 0 bis 100 g/km CHF 0.50 bis CHF 1.50, b von über 100 bis 200 g/km CHF 1.00 bis CHF 1.70, c von über 200 g/km CHF 1.50 bis CHF 2.20. ³ Der Regierungsrat legt unter Berücksichtigung von Artikel 6d den Steueranteil für das Gesamtgewicht und die CO₂-Emissionen des Fahrzeugs durch Verordnung fest.	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i> <i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>	a von 0 bis 100 95 g/km CHF 0.50 bis CHF 1.50, b von über 100 95 bis 200g/km CHF 1.00 bis CHF 1.70,	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i> <i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>
Art. 8 Normalsteuer für schwere und andere Fahrzeuge nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b	Art. 8 Normalsteuer für schwere und andere Fahrzeuge nach <u>gemäss Artikel 5 Absatz 1a</u> Buchstabe ba			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Für schwere Motorwagen und die andern in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b aufgeführten Fahrzeuge beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,24 Franken je Kilogramm. ² Für jede weitere Tonne wird ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht. ³ Ein Viertel der Normalsteuer wird erhoben für a gewerbliche Motorkarren, b gewerbliche Motoreinachser. ⁴ Ein Achtel der Normalsteuer wird erhoben für a landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, b Arbeitskarren, c Arbeitsmaschinen.	¹ Für schwere Motorwagen und die andern in Fahrzeugen gemäss Artikel 5 Absatz 1a Buchstabe b aufgeführten Fahrzeugen a beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,24 Franken je Kilogramm. ^{4a} Die Hälfte der jeweiligen Steuer wird erhoben für Fahrzeuge mit ausschliesslich elektrischem Batterieantrieb und Fahrzeuge mit Wasserstoffantrieb.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁵ Landwirtschaftliche Motoreinachser sind steuerfrei.	⁵ <i>Aufgehoben.</i>			
	Art. 8a Normalsteuer für Fahrzeuge gemäss Artikel 5 Absatz 1a Buchstabe b ¹ Für Fahrzeuge gemäss Artikel 5 Absatz 1a Buchstabe b beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0.12 Franken je Kilogramm. ² Bis zu einem Gesamtgewicht von 3500 Kilogramm wird für jede weitere Tonne ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht. ³ Für Fahrzeuge mit einem höheren Gesamtgewicht wird die Normalsteuer zum Betrag eines Fahrzeugs mit einem Gesamtgewicht von 3500 Kilogramm erhoben. ⁴ Ein Viertel der Normalsteuer wird erhoben für a Anhänger an Arbeitsmaschinen, b Arbeitsanhänger, c Schaustelleranhänger.	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>	Art. 8a <i>Geltendes Recht</i>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>
Art. 9 Normalsteuer für Kleinmotorräder und Motorräder	Art. 9 Normalsteuer für Kleinmotorräder und Motorräder <u>Fahrzeuge</u> gemäss Artikel 5 Absatz 1b	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>	Art. 9 <i>Geltendes Recht</i>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Für ein Kleinmotorrad oder Motorrad beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,24 Franken je Kilogramm.	¹ Für ein Kleinmotorrad oder Motorrad beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm das Gesamtgewicht eines Fahrzeugs gemäss Artikel 5 Absatz 1b beträgt 0,24.20 Franken je Kilogramm. ¹ Für ein Kleinmotorrad oder Motorrad beträgt die Grundsteuer Der Steueranteil für die ersten 1000 Kilogramm das Gesamtgewicht eines Fahrzeugs gemäss Artikel 5 Absatz 1b beträgt 0,24.20 Franken je Kilogramm. ² Der Steueranteil für die Motorleistung beträgt 1.00 Franken je Kilowatt. ³ Für Fahrzeuge mit ausschliesslich elektrischem Batterieantrieb wird die Hälfte der Normalsteuer erhoben.			
Art. 10 Normalsteuer für Anhänger ¹ Für Anhänger beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,12 Franken je Kilogramm. ² Bis zu einem Gesamtgewicht von 3500 Kilogramm wird für jede weitere Tonne ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht. Für Anhänger mit einem höheren Gesamtgewicht wird die Normalsteuer zum Betrag eines Anhängers mit 3500 Kilogramm Gesamtgewicht erhoben. ³ Ein Viertel der Normalsteuer wird erhoben für	Art. 10 Aufgehoben.	Gemäss Antrag Regierungsrat I	Art. 10 Geltendes Recht	Gemäss Antrag Regierungsrat I

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a Anhänger an Arbeitsmaschinen, b Arbeitsanhänger, c Schaustelleranhänger. ⁴ Landwirtschaftliche Anhänger sind steuerfrei.				
Art. 11 Normalsteuer für Fahrzeuge mit elektrischem Batterieantrieb ¹ Für Fahrzeuge mit elektrischem Batterieantrieb beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,12 Franken je Kilogramm. ² Für jede weitere Tonne wird ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht.	Art. 11 Aufgehoben.	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>	Art. 11 <i>Geltendes Recht</i>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>
Art. 12a ¹ Besonders verbrauchs-, energie- und emissionseffiziente Fahrzeuge werden steuerlich begünstigt. ² Grundlage für die Festlegung der massgeblichen Verbrauchs-, Energie- und Emissionseffizienz (Effizienzkategorien) bildet das Effizienzbewertungssystem des Bundes.	Art. 12a Aufgehoben.	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>	Art. 12a <i>Geltendes Recht</i>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Die ab dem 1. Januar 2013 erstmals in Verkehr gesetzten Fahrzeuge werden wie folgt begünstigt (% der Normalsteuer): a Effizienzkategorie A: Steuerermässigung 40 Prozent b Effizienzkategorie B: Steuerermässigung 20 Prozent ⁴ Die Vergünstigung für Fahrzeuge mit ausschliesslich elektrischem Batterieantrieb beträgt 60 Prozent der Normalsteuer. ⁵ Die Steuerermässigungen werden für das laufende Jahr und drei folgende Jahre nach erster Inverkehrsetzung gewährt.				
Art. 12b ¹ Für Fahrzeuge, die nach dem Effizienzbewertungssystem des Bundes nicht eindeutig Effizienzkategorie A oder B sind (z.B. Direktimport, mehrere Varianten auf der Typengenehmigung), hat die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter die Beurteilungsgrundlagen beizubringen, die es ohne weiteren Mess- und Prüfaufwand ermöglichen, das Fahrzeug einer eindeutigen Effizienzkategorie zuzuordnen.	Art. 12b Aufgehoben.	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>	Art. 12b <i>Geltendes Recht</i>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Wird nach der Inverkehrsetzung der Nachweis erbracht, dass das Fahrzeug einer besseren Effizienzklasse zuzuordnen ist, wird die Steuer ab dem Zeitpunkt der Inverkehrsetzung, längstens aber ab Beginn der laufenden Steuerperiode neu berechnet. Zu viel bezahlte Beträge werden gutgeschrieben.				
Art. 12c ¹ Für Fahrzeuge, die nach dem Effizienzbewertungssystem des Bundes keiner Effizienzklasse zugeordnet sind, kann der Regierungsrat durch Verordnung Vergünstigungen gemäss Artikel 12a festlegen, wenn a sie nach der Typengenehmigung als besonders verbrauchs-, energie- und emissionseffizient zu betrachten sind und b aufgrund ihrer technischen Eigenheiten nicht zu erwarten ist, dass sie in das Effizienzbewertungssystem des Bundes einbezogen werden. ² Die Vergünstigung für Fahrzeuge nach Absatz 1 beträgt 20 bis 40 Prozent der Normalsteuer.	Art. 12c Aufgehoben.	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>	Art. 12c <i>Geltendes Recht</i>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>
Art. 12d Widerruf von Vergünstigungen, Nachforderung von gewährten Ermässigungen	Art. 12d Aufgehoben.	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>	Art. 12d <i>Geltendes Recht</i>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Der Regierungsrat kann vorsehen, dass zu Unrecht gewährte Vergünstigungen widerrufen und gewährte Ermässigungen von den Begünstigten nachgefordert werden können. Dies gilt namentlich für Fälle, bei denen durch Veränderungen am Fahrzeug das typenspezifische Verbrauchs- und Emissionsverhalten erheblich negativ beeinflusst wurde.				
	Art. 14a Steuer für Veteranenfahrzeuge ¹ Bei Fahrzeugen, die im Fahrzeugausweis als Veteranenfahrzeug ausgewiesen sind, beträgt die Steuer maximal 400 Franken pro Steuerperiode.			
		Gemäss Antrag Regierungsrat I	Art. 14b Abs. 1 (neu) ¹ <u>Bei Motorfahrrädern und ihnen gleichgestellten Fahrzeugen wird jährlich eine pauschale Steuer von 30 Franken erhoben.</u>	Gemäss Antrag Regierungsrat I
Art. 17 Flottenrabatt	Art. 17 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung festlegen, dass Fahrzeughalterinnen und -halter, die während einer Steuerperiode zwischen 50'000 und 100'000 Franken an kantonalen Strassenverkehrssteuern entrichten, zu Beginn der neuen Steuerperiode ein Rabatt von 5 bis 10 Prozent zurückerstattet wird. Übersteigt die jährlich entrichtete kantonale Strassenverkehrssteuer 100'000 Franken, kann der Regierungsrat für den darüber hinausgehenden Betrag einen Rabatt von 10 bis 20 Prozent festlegen.				
Art. 17a Abkommen über pauschale Verkehrsabgaben ¹ Der Regierungsrat oder die von ihm bezeichnete Behörde kann mit Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern hinsichtlich Fahrzeugflotten, bei denen sich der Standort der Fahrzeuge aufgrund ihres interkantonalen oder internationalen Einsatzes nur mit sehr grossem Verwaltungsaufwand erheben lässt, Abkommen über pauschale Verkehrsabgaben für diese Fahrzeuge treffen.	<i>[FR: geändert]</i> ¹ Der Regierungsrat oder die von ihm bezeichnete Behörde kann mit Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern hinsichtlich Fahrzeugflotten, bei denen sich der Standort der Fahrzeuge aufgrund ihres interkantonalen oder internationalen Einsatzes nur mit sehr grossem Verwaltungsaufwand <u>unverhältnismässigem Aufwand</u> erheben lässt, Abkommen über pauschale Verkehrsabgaben für diese Fahrzeuge treffen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 18 ¹ Die Halterin oder der Halter eines Fahrzeuges hat die für den Eintritt der kantonalen oder eidgenössischen Steuerpflicht oder für eine Änderung der Veranlagung erheblichen Tatsachen vor der Inverkehrsetzung des Fahrzeuges der Bezugsbehörde zu melden. ² Unterlässt die steuerpflichtige Person die vorgeschriebene Meldung vorsätzlich oder fahrlässig, so wird eine Aufwandentschädigung in Rechnung gestellt. Diese beträgt pro unterlassene Meldung 200 Franken. ³ Eine zusätzliche Veranlagung der Steuer entfällt, wenn das Fahrzeug weniger als 14 Tage in Verkehr gesetzt worden ist.	¹ Die Halterin oder der Halter eines Fahrzeuges<u>Fahrzeugs</u> hat der Bezugsbehörde die für den Eintritt der kantonalen oder eidgenössischen Steuerpflicht oder für eine Änderung der Veranlagung erheblichen Tatsachen vor der Inverkehrsetzung des Fahrzeuges der Bezugsbehörde<u>Fahrzeugs</u> zu melden. <i>[FR: unverändert]</i>			
	3a Datenschutz			
	Art. 18a ¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion darf besonders schützenswerte Personendaten über die Gesundheit sowie über polizeiliche Ermittlungen und Strafverfahren bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 19 Zuständigkeit ¹ Die Polizei- und Militärdirektion vollzieht die Vorschriften über die Erhebung der kantonalen Strassenverkehrssteuer und der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben. ² Die Polizei- und Militärdirektion kann im Interesse eines gesamtschweizerisch vereinfachten Bezuges der Nationalstrassenabgabe mit Dritten Verträge abschliessen und ihnen namentlich den Verkauf von Autobahnvignetten sowie das Abrechnungswesen übertragen.	¹ Die Polizei- und Militärdirektion<u>zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion</u> vollzieht die Vorschriften über die Erhebung der kantonalen Strassenverkehrssteuer und der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben. ² Die Polizei- und Militärdirektion<u>Sie kann im Interesse eines gesamtschweizerisch vereinfachten Bezuges der Nationalstrassenabgabe Bezugs von Verkehrsabgaben</u> mit Dritten Verträge abschliessen und ihnen namentlich den Verkauf von Autobahnvignetten sowie das Abrechnungswesen übertragen.			
Art. 19a Verjährung ¹ Die Fahrzeugsteuer verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode. ² Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.	² Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften<u>Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)</u>¹⁾ sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.			

¹⁾ SR [220](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Die Verjährung steht still, wenn die zahlungspflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz rechtlich nicht belangt werden kann.	Die Für den Stillstand der Verjährung steht still, wenn sind die zahlungspflichtige Person keinen Wohnsitz in Bestimmungen der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz rechtlich nicht belangt werden kann. kantonalen Steuergesetzgebung sinngemäss anwendbar.			
Art. 19b Rückerstattung ¹ Ein Anspruch auf eine Steuerrückerstattung besteht, wenn die Steuerpflicht im Verlauf der Steuerperiode wegfällt. ² Der Anspruch auf Rückforderung ist mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Rückforderungsgrunds verwirkt.	Art. 19b Rückerstattung <u>Steuerrückerstattung</u> ^{1a} Die Hinterlegung der Kontrollschilder ist Voraussetzung für die Steuerrückerstattung. Bei der Auflösung von Wechselschildern erfolgt die Revision der Veranlagung aufgrund der Annullation des Fahrzeugausweises. ² Der Anspruch auf Rückforderung <u>eine Steuerrückerstattung</u> ist mit dem nach Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Rückforderungsgrunds verwirkt.			
	Art. 19c Steuernachforderung und Steuerrückforderung ¹ Wurde die Steuer irrtümlich nicht erhoben oder zu tief veranlagt, so wird diese unter Vorbehalt von Artikel 19a nachträglich eingefordert.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Wurde die Steuer zu hoch veranlagt oder irrtümlich eine über die Steuerpflicht hinausgehende Leistung durch den Steuerpflichtigen erbracht, kann er den betreffenden Betrag unter Vorbehalt von Artikel 19a zurückfordern.			
Art. 21 Ausführungsbestimmungen und ergänzendes Recht ¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsvorschriften. ² Er kann durch Verordnung ergänzende Vorschriften erlassen betreffend a Zahlungserleichterungen, b Abschreibung von Forderungen, c Steuererlass. d Mindestbeträge für den Bezug und die Rückerstattung von Fahrzeugsteuern, e Voraus- und Barzahlung von Fahrzeugsteuern, f Revision der Veranlagung und Widerruf von Verfügungen.	[FR: geändert] [FR: geändert] [FR: geändert] c Steuererlass₁ [FR: geändert] [FR: geändert] f Revision der Veranlagung und Widerruf von Verfügungen₁ g elektronische Rechnungsstellung, h Steuerbefreiungen,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	i Datengrundlagen der Veranlagung, k Nachweis der Zweckverwendung.			
	T2 Übergangsbestimmung der Änderung vom [DATUM]			
	Art. T2-1 Vergünstigungen und Ausnahme von der Steuerpflicht ¹ Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung gewährten Vergünstigungen bei der kantonalen Strassenverkehrssteuer fallen dahin. ² Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung hängigen Verfahren zur Überprüfung der Ausnahme von der Steuerpflicht im Interesse von Personen mit Behinderungen richten sich nach neuem Recht.	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>	Art. T2-1 <i>Geltendes Recht</i>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>
	Art. T2-2 Festlegung der Steueranteile gemäss Artikel 7 ¹ Der Regierungsrat berücksichtigt bei der erstmaligen Festlegung der Steueranteile gemäss Artikel 7 den Reinertrag aus der Besteuerung der Motorfahrzeuge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>	Art. T2-2 <i>Geltendes Recht</i>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Eine Erhöhung des Reinertrags gemäss Absatz 1 kann der Regierungsrat nur vorsehen, sofern ein Ausgleich bei der Einkommenssteuer für natürliche Personen in gleicher Höhe erfolgt.			
	II.			
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 18. November 2020 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 25. Januar 2021 Im Namen der Kommission Der Präsident: Moser		Bern, 3. Februar 2021 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer